



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 26. Juni 1954

Nr. 26

## INHALT:

	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. Mai bis 9. Juni 1954 . . . . .	649	
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		
Abfindung der Polizeibeamten bei geschlossenem Einsatz . . . . .	649	
Ausweisung von heimatlosen Ausländern . . . . .	650	
Durchführung des Bauaufsichtsgesetzes; hier: Arbeiterschutz und Unfallverhütung bei Bauten . . . . .	651	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer . . . . .	652	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen . . . . .	652	
Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen . . . . .	653	
Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens; Firma Electrovit, Dr. ing. Fritz Hahn, GmbH., Heidelberg, Lutherstraße 13a . . . . .	654	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>		
Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105) . . . . .	654	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>		
Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofes nach Art. 100 und 126 GG. Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung . . . . .	655	
	657	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:</b>		
Bevollmächtigung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen in gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen . . . . .	657	
Anordnung über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten der Landeskulturbehörden . . . . .	657	
<b>Verschiedenes:</b>		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 4. Juni 1954 . . . . .	658	
<b>Regierungspräsidenten:</b>		
<b>Darmstadt:</b>		
Genehmigung . . . . .	658	
<b>Wiesbaden:</b>		
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen . . . . .	659	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen . . . . .	659	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen . . . . .	659	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Zurücknahme) . . . . .	659	
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband Kassel:</b>		
Durchführung von Vollehrgängen im Internat des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Fulda . . . . .	659	
Buchbesprechungen . . . . .	659	
Öffentlicher Anzeiger . . . . .	661	
Stellenausschreibungen . . . . .	661	
Veröffentlichungen . . . . .	661	

### Der Hessische Ministerpräsident

576

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. Mai bis 9. Juni 1954.

	Preis DM
„Beiträge zur Statistik Hessens“	
Sonderreihe: Steuerstatistiken 1950, Heft 2 „Die Besteuerung der Körperschaften in Hessen“. Ergebnisse der Veranlagungsstatistik 1950 . . . . .	2,50
„Hessische Monatszahlen“	
Ausgabe Mai 1954 . . . . .	1,—
„Mitteilungen“	
Fach- und Sonderfachschulen des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft — Stand 16. November 1953 — (Best.-Nr. AI F/3/53) . . . . .	0,75
Die Medizinalpersonen in Hessen — Erhebung am 1. Januar 1954 — kreisweise — (Best.-Nr. AI e/4/54/1) . . . . .	0,75
Verbraucherpreise der sächlichen Betriebsmittel der Landwirtschaft in Hessen im Februar 1954 (Best.-Nr. AII b/4/54/1) . . . . .	0,75

	Preis DM
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im April 1954 (Best.-Nr. AII b/8/54/4) . . . . .	0,75
Die Arbeitsverdienste der hessischen Industriearbeiter im Februar 1954 (Best.-Nr. AII c/3/54/1) . . . . .	0,75
Die Baugenehmigungen im März 1954 (Best.-Nr. AII e/1/54/3) . . . . .	0,25
Die Baugenehmigungen im Monat Februar 1954 (Best.-Nr. AII e/1/54/2) . . . . .	0,25
Die Baufertigstellungen im Monat März 1954 (Best.-Nr. AII e/2/54/3) . . . . .	0,25
Der Bauüberhang Ende 1953 — kreisweise — (Best.-Nr. AII e/5/53/1) . . . . .	0,50
Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte April 1954 — nach Reg.-Bez. — (Best.-Nr. BII c/1/54/2) . . . . .	0,50
Viehhaltung, Fleisch- und Milchzeugung April 1954 — kreisweise — (Best.-Nr. BII e/54/5) . . . . .	0,75
Wachstumsstand des Obstes Ende Mai 1954 — nach Reg.-Bez. — (Best.-Nr. BII c/2b/54/1) . . . . .	0,25

Wiesbaden, den 9. 6. 1954

Hessisches Statistisches Landesamt

### Der Hessische Minister des Innern

577

Abfindung der Polizeibeamten bei geschlossenem Einsatz.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Polizeivollzugsbeamten und für die Wirtschaftsverwaltungsbeamten, Verwaltungsangestellten und Arbeiter, die zur wirtschaftlichen Versorgung der eingesetzten Polizeieinheiten herangezogen werden.

(2) Geschlossener Einsatz im Sinne dieser Bestimmungen ist jede von mir angeordnete Verwendung zusammengefaßter Polizeikräfte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben. Hierunter fällt auch die Alarmbereitschaft, nicht jedoch die sogenannte Verwendungsbereitschaft.

(3) Dienstort im Sinne dieser Bestimmungen ist bei Einheiten der Bereitschaftspolizei der Standort der Einheit, bei Beamten des Polizeieinzeldienstes der zuständige Beschäftigungsort.

(4) Auswärtiger Verwendungsort ist der Ort, in dem die Polizeibeamten außerhalb ihres Dienstortes eingesetzt werden.

#### II. Unterkunft und Verpflegung

(5) Die Polizeibeamten erhalten während eines Einsatzes grundsätzlich amtlich unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung. Sie sind zur Inanspruchnahme der gemeinsamen Unterkunft und Verpflegung verpflichtet.

(6) Als amtliche Unterkunft gilt jede Unterbringung, auch eine behelfsmäßige, z. B. in Turnhallen, Schulsälen usw.

(7) Soweit es in Ausnahmefällen nicht möglich ist, Unterkunft von Amts wegen bereitzustellen, sind die Polizeibeamten verpflichtet, sich selbst unterzubringen. Selbstunterbringung liegt vor, wenn sich die Polizeibeamten selbst ein Quartier beschaffen.

(8) Soweit es in Ausnahmefällen nicht möglich ist, Verpflegung von Amts wegen bereitzustellen, sind die Polizeibeamten verpflichtet, sich selbst zu verpflegen. Selbstverpflegung liegt vor, wenn die Hauptmahlzeit oder zwei andere Mahlzeiten der Tageskost selbst beschafft werden müssen.

(9) Bei Einsätzen ist amtlich unentgeltliche Verpflegung mit der ersten in den Einsatz fallenden Tagesmahlzeit auszugeben, wenn der Einsatz über zwölf Stunden dauert.

(10) Die amtlich unentgeltliche Verpflegung endet mit der Tagesmahlzeit, die der Beendigung des Einsatzes folgt. Endet der Einsatz nach der Abendkost vor 24.00 Uhr, so ist die Morgenkost des folgenden Tages nicht mehr unentgeltlich auszugeben.

(11) Die Zusammensetzung der Verpflegung hat den Erfordernissen des Einsatzes zu entsprechen. Kann die Verpflegung nicht aus Polizeiküchen ausgegeben werden, so ist sie durch Abkommen mit geeigneten Betrieben (Kantinen, Gaststätten und dergleichen) sicherzustellen (Unternehmerverpflegung). Die Unternehmerverpflegung gilt ebenfalls als amtlich unentgeltliche Verpflegung. Für die amtlich unentgeltliche Verpflegung können bis zu 50 vom Hundert über den Satz des täglichen Beköstigungsgeldes am Dienort aufgewendet werden.

### III. Einsatzentschädigung

(12) Auf Grund des § 13 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) erhalten die Beamten bei Einsätzen außerhalb des Dienstortes (auswärtiger Einsatz) eine Einsatzentschädigung nach der als Anlage beigefügten Tabelle.

(13) Die Einsatzentschädigung ist für jeweils einen Kalendertag zu zahlen, wenn die Abwesenheit vom Dienort mehr als sechs Stunden an einem Tage betragen hat. Erstreckt sich ein über sechs Stunden dauernder auswärtiger Einsatz auf zwei Kalendertage, so ist die Einsatzentschädigung so zu zahlen, als wenn der Einsatz an einem Tage stattgefunden hätte, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Abfindung ergibt. Soweit die Voraussetzungen des Abschn. II RKG erfüllt sind, werden Fahrtkostenentschädigung und Nebenkostenersatz gewährt.

(14) Bei Ortswechsel und bei Dienstreisen innerhalb des Einsatzgebietes oder bei der Verlegung in ein anderes Einsatzgebiet tritt eine Änderung in der Zahlung der Einsatzentschädigung nicht ein.

(15) Bei Dienstreisen während eines auswärtigen Einsatzes außerhalb des Einsatzgebietes erhalten die Beamten Reisekostenvergütung nach Abschn. II RKG. Neben dem Tagegeld (auch Teiltagegeld) ist die Einsatzentschädigung nicht zu zahlen.

(16) Während des auswärtigen Einsatzes fallen bei Beamten, die am Dienort Trennungentschädigung oder Beschäftigungsvergütung beziehen, diese Vergütungen für die Tage weg, an denen ihnen die Einsatzentschädigung gewährt wird. Für das Beibehalten der selbstgemieteten Wohnung am Dienort wird ihnen für diese Tage ein Drittel der Trennungentschädigung nach Abs. 7 oder 17 b der Nr. 25 der DVO zum UKG oder des Beschäftigungstagegeldes belassen.

(17) Bei Urlaub oder Dienstbefreiung entfällt die Zahlung der Einsatzentschädigung. Bei Selbstunterbringung wird dem Beamten für die angemietete Unterkunft ein Drittel der Einsatzentschädigung belassen, sofern die Beibehaltung der Unterkunft dienstlich erforderlich ist. Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem Urlaub liegenden dienstfreien Tage. Dies gilt auch bei Dienstbefreiung.

(18) Wird ein erkrankter oder verletzter Beamter in ein Krankenhaus aufgenommen oder verläßt er infolge der Krankheit oder der Verletzung das Einsatzgebiet, so fällt die Zahlung der Einsatzentschädigung von dem auf den Tag der Einlieferung in das Krankenhaus oder des Verlassens des Einsatzgebietes folgenden Tag an weg. Bei Selbstunterbringung ist wie bei Urlaub zu verfahren.

(19) Die aus Anlaß der Gewährung der Einsatzentschädigung entstehenden Kosten sind bei der Zweckbestimmung „Reisekostenvergütungen“ zu verrechnen.

### IV. Erfrischungszuschüsse

(20) Wird während eines geschlossenen Einsatzes amtlich unentgeltliche Verpflegung nicht verabreicht, so erhalten die Polizeibeamten einen Erfrischungszuschuß; er wird für je 24 Stunden gewährt und beträgt 2,— DM.

(21) Den Erfrischungszuschuß, der zur Bestreitung von Mehraufwendungen dient, die durch außerordentliche Anstrengungen entstehen, erhalten die Polizeibeamten, wenn sie bei Einsätzen einschließlich des regelmäßigen Dienstes länger als zwölf Stunden ununterbrochen verwendet werden.

(22) Die aus Anlaß der Gewährung der Erfrischungszuschüsse entstehenden Kosten sind bei der Zweckbestimmung „Verpflegung im Einsatz und bei Alarmbereitschaft“ zu verrechnen.

### V. Schlußbestimmungen

(23) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft. Für Einsätze, die vor dem 1. Juli 1954 begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 15. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IIIa (1), Az.: 13 f 02—01—

### Einsatzentschädigung

Reisekostenstufe	I	II	III	IV	V
1. Einsatzentschädigung bei Selbstverpflegung und Selbstunterbringung	7,50	6,50	6,—	5,50	5,—
2. Einsatzentschädigung bei amtlicher Verpflegung und amtlicher Unterbringung	1,90	1,60	1,50	1,40	1,25
3. Einsatzentschädigung bei amtlicher Verpflegung und Selbstunterbringung	3,75	3,25	3,—	2,75	2,50
4. Einsatzentschädigung bei Selbstverpflegung und amtlicher Unterbringung	5,60	4,90	4,50	4,10	3,75

### 578

An alle Ausländerpolizeibehörden

**Ausweisung von heimatlosen Ausländern.**

Bezug: Erlaß vom 25. Juni 1952 (StAnz. S. 535, Nr. 686)

Der II. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel hat in einem Beschluß vom 26. Mai 1954 — OS II 84/53 — das Aufenthaltsverbot, das gegen einen mehrfach wegen Taschendiebstahls mit Gefängnis bestraften heimatlosen Ausländer erlassen worden war, für zulässig erklärt und sodann zu dem Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ im Sinne des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) ausgeführt:

„Der Kläger ist zwar der Auffassung, § 23 I Satz 1 des Gesetzes vom 25. April 1951 meine als Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur Gründe der äußeren, nationalen Sicherheit des Staates (oder wie die Berufungsbegründung sagt: Sicherheit im staatsrechtlichen Sinne). Es ist aber nicht erkennbar, daß der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hier anders als im hergebrachten Sinne des deutschen Polizeirechts zu verstehen wäre. Gegen die Auffassung des Klägers spricht schon, daß im Jahre 1951, als das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer in Kraft trat, die Fragen der äußeren Sicherheit nicht zur Kompetenz der Bundesrepublik Deutschland, sondern zu den durch Besatzungsstatut der Alliierten Hohe Kommission vorbehaltenen Gebieten gehörten (vergleiche hierzu AHK-Gesetz Nr. 10 und Rdschr. des BMdI vom 18. Januar 1951 — GMBl. S. 99). Die Auslegung des in § 23 I Satz 1 des Gesetzes vom 25. April 1951 verwendeten Begriffes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des deutschen Polizeirechts findet eine Stütze auch darin, daß die Artikel 8, 9, 10 und 11 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte (Gesetz vom 7. August 1952 — BGBl. II S. 685), der das Gesetz vom 25. April 1951 Rechnung trägt, diesen Begriff im üblichen polizeirechtlichen Sinne und daneben den besonderen Begriff der

„nationalen und äußeren Sicherheit“ verwenden. Die Bestimmung, daß der heimatlose Ausländer nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden darf, steht unter dem Grundgedanken, daß ein solcher Ausländer zwar in seiner persönlichen Rechtsstellung im wesentlichen den Deutschen gleichgestellt, hierdurch aber nur insoweit geschützt werden soll, als er sich in die deutsche Rechtsordnung einfügt. Verstößt er gegen diese selbstverständliche Pflicht eines Gastes, so wird er nur insofern anders als der sonstige Ausländer behandelt, als er nicht an einen Staat ausgeliefert oder in einen Staat ausgewiesen werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist (§ 23 III Gesetz vom 25. April 1951). Da die angefochtene Verfügung lediglich den Aufenthalt in der Bundesrepublik verbietet, aber keine Ausweisung in ein bestimmtes Land, insbesondere nicht ins Herkunftsland des Klägers, ausspricht, verstößt sie auch nicht gegen diese Schutzvorschrift.“

Ich bitte, die Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes bei dem Erlaß von Aufenthaltsverboten gegen heimatlose Ausländer zu beachten. Es erscheint jedoch wenig sinnvoll, derartige Maßnahmen gegen heimatlose Ausländer zu treffen, wenn sie sich nicht durchführen lassen. Insoweit verweise ich auch auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 6. Juni 1952 — 1568 A — 176/52 —, das ich mit meinem o. a. Erlaß bekanntgegeben habe.

Wiesbaden, den 12. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern Abteilung III III/b — 23 d —

579

#### Durchführung des Bauaufsichtsgesetzes; hier: Arbeiterschutz und Unfallverhütung bei Bauten.

Die ständig sich steigernde Anwendung neuer Baustoffe und Bauarten sowie das Bestreben, durch Verkürzung der Baufristen wirtschaftliche Vorteile zu erringen, haben es mit sich gebracht, daß die Bestimmungen über den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten nicht in dem erforderlichen Maße Beachtung finden. Die Folge ist, daß sich Unfälle auf den Baustellen in zunehmendem Umfange häufen. Es besteht allgemein Übereinstimmung, daß es dringend erforderlich ist, den Schutzvorschriften für die Bauarbeiter wieder eine solche Beachtung zu verschaffen, daß die Anzahl der Unfälle auf ein Mindestmaß zurückgeführt wird.

Nach § 4 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 hat die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, die durch den Zustand der Bauwerke oder durch Bau- und Abbrucharbeiten hervorgerufen werden. Nach § 5 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 hat ferner die untere Bauaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß die für Bauwerke geltenden Bestimmungen eingehalten werden; sie ist insbesondere zuständig für die Überwachung von Bauwerken während des Entstehens oder Abbruchs. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist daher auch unbeschadet der Befugnisse der Gewerbeaufsicht für den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten zuständig.

Die §§ 4 und 5 des Bauaufsichtsgesetzes stimmen in dem ehemals hessischen Teil des Landes überein mit dem Gesetz vom 9. August 1920, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betreffend, und der Verordnung vom 24. Juli 1922 über die Abänderung der Verordnung vom 7. September 1920, die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hochbauten und Tiefbauten betreffend, sowie in den ehemals preußischen Teilen des Landes mit den Erlassen des ehemaligen Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 und vom 30. August 1919 und den Erlassen des ehemaligen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. September 1920, 4. Mai 1927 und 15. Januar 1929.

Zur Verhütung von Unfällen und zur Einhaltung bauaufsichtlicher und berufsgenossenschaftlicher Schutzvorschriften für Bauarbeiter sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, von den kreisfreien Städten, den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgaben der Bauaufsicht übertragen sind, und von den Landkreisen bei den unteren Bauaufsichtsbehörden in ausreichender Anzahl Baukontrolleure zu bestellen. Es sind mindestens zu bestellen:

1. in den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit eigener Bauaufsicht 1 Baukontrolleur
2. in den kreisfreien Städten
  - bis 50 000 Einwohner 1 Baukontrolleur
  - bis 150 000 Einwohner 2 Baukontrolleure
  - bis 250 000 Einwohner 3 Baukontrolleure
  - über 250 000 Einwohner 5 Baukontrolleure.

Mit meiner Zustimmung können auch zwei Landkreise oder ein Landkreis und eine kreisangehörige Gemeinde mit eigener Bauaufsicht gemeinsam einen Baukontrolleur bestellen.

Zu Baukontrolleuren sind solche Personen aus dem Kreis der Bauarbeiter im Benehmen mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau — Steine — Erden zu berufen, die durch fachliche Vorbildung und längere Tätigkeit bei Hoch- und Tiefbauten die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Den Baukontrolleuren ist eine Vergütung nach der Tarifordnung für öffentliche Angestellte zu gewähren. Sie soll jedoch eine Vergütung nach Vergütungsgruppe TO.A. VI nicht übersteigen.

Die Baukontrolleure sind ausschließlich mit der Überwachung der Arbeiterschutzbestimmungen in bautechnischer Hinsicht (Rüstung, Absteifung, Ausschachtung, Schalungarbeiten usw.) zu betrauen. Mit anderen Aufgaben dürfen sie nur in Ausnahmefällen beauftragt werden. Der Einsatz der Baukontrolleure erübrigt selbstverständlich nicht die Überwachung der Bauarbeiten durch die sonstigen Bediensteten der unteren Bauaufsichtsbehörden, die insbesondere bei schwierigen Konstruktionen des Steinbaues, des Holzbaues, des Beton- und Stahlbetonbaues und des Stahlbaues tätig werden müssen.

Bei der Bestellung der Baukontrolleure ist die richtige Auswahl geeigneter Personen von ausschlaggebender Wichtigkeit. Es sind nur solche Personen geeignet, die sich sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber wirksam durchsetzen können. Die Vorbildung eines Maurers oder Zimmerers genügt im allgemeinen nicht. Der Baukontrolleur soll vielmehr möglichst längere Zeit als Polier tätig gewesen und imstande sein, Zeichnungen zu lesen, die bauaufsichtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften auch in der Praxis anzuwenden und Berichte einwandfrei zu erstatten.

Die Baukontrolleure sollen bis zum 1. Oktober 1954 bestellt sein. Anträge auf Zustimmung zur Bestellung eines gemeinsamen Baukontrolleurs sind mir rechtzeitig auf dem Dienstwege vorzulegen. In der Anlage habe ich „Vorläufige Richtlinien für den Einsatz von Baukontrolleuren bei den unteren Bauaufsichtsbehörden“ beigefügt. Bis zum 1. November 1954 bitte ich, mir über die Anzahl der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden bestellten Baukontrolleure und bis zum 31. März 1955 über die mit den beigefügten vorläufigen Richtlinien gemachten Erfahrungen zu berichten.

Wiesbaden, den 9. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 64 a 22 — Tgb. — Nr. 443/54.

#### Anlage Vorläufige Richtlinien für den Einsatz von Baukontrolleuren bei den unteren Bauaufsichtsbehörden.

1. Die Baukontrolleure sind Bedienstete der unteren Bauaufsichtsbehörde.
2. Die Baukontrolleure überwachen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der unteren Bauaufsichtsbehörde neben den sonstigen Bediensteten des Bauamtes die Bau- und Abbrucharbeiten.
3. Die Überwachung hat sich in erster Linie darauf zu erstrecken, daß
  - 3.1 die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden,
  - 3.2 die bauaufsichtlichen Vorschriften und Anordnungen (insbesondere die in den allgemeinen Zulassungen getroffenen Anordnungen für Absteifungen, Verankerungen, Einbau usw.) eingehalten werden, die zum Schutze der Bauarbeiter oder der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Bau- oder Abbrucharbeiten ergangen sind,
  - 3.3 die zur Anwendung kommenden Baustoffe und Bauteile, insbesondere, wenn Güteschutzerlasse vorliegen, von solcher Beschaffenheit sind, daß sie eine sichere Ausführung gewährleisten,

- 3.4 Hilfskonstruktionen und Arbeitsgeräte wie Gerüste, Rampen, Böcke, Bolzen, Leitern, Bindezeug, Tauwerk, Flaschenzüge, Rollen, Winden, einfache Aufzüge in einem solchen Zustande sind und derart benutzt werden, daß eine Unfallgefahr möglichst ausgeschlossen ist,
- 3.5 die Gerüste nach den Regeln der Technik, insbesondere nach der Gerüstordnung (DIN) 4220) einwandfrei hergestellt, auf- und abgebaut werden und für den Verwendungszweck ausreichend tragfähig sind,
- 3.6 bei Abbrucharbeiten mit besonderer Vorsicht vorgegangen wird.
4. Die Baukontrolleure haben sich vor jeder Besichtigung mit dem verantwortlichen Bauleiter oder dessen Stellvertreter ins Benehmen zu setzen.
5. Nach Feststellung von Mängeln sollen die Baukontrolleure zunächst versuchen, durch gütliche persönliche Einwirkung auf den verantwortlichen Bauleiter oder seinen Stellvertreter die Abstellung der Mängel zu veranlassen. Wenn dies nicht gelingt, haben sie ihrem Vorgesetzten über die Mängel und die Weigerung des Bauleiters oder seines Stellvertreters, sie zu beseitigen, Bericht zu erstatten und gleichzeitig den verantwortlichen Bauleiter von ihrem Vorhaben zu verständigen.  
Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Verstöße, sofern deren Abstellung nicht sofort auf der Baustelle zu erreichen ist, zunächst unmittelbar der örtlichen Bauleitung der betreffenden Behörde bekanntzugeben.
6. Bei allen dienstlichen Meldungen haben die Baukontrolleure sorgfältig darauf zu achten, daß sie dem tatsächlichen Befund genau entsprechen.
7. Bei augenscheinlicher und unmittelbarer Gefahr sind die Baukontrolleure befugt, selbst Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen oder die Bauarbeiten ganz oder teilweise einzustellen. In diesem Falle haben sie ihren Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten und im Falle der Ziffer 5 Absatz 2 der Bauleitung auf dem kürzesten Wege (ggf. fernmündlich) Mitteilung zu machen.
8. Die Baukontrolleure sind verpflichtet, alle die Sicherheit gefährdenden Baumängel, die ihnen bekannt werden, sowie Bauarbeiten, welche ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Bauanzeige vorgenommen werden oder bereits ausgeführt sind, ihren Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Baukontrolleure sollen sich in ihrer Tätigkeit nicht auf die Überwachung der Arbeitsstellen und die Abstellung von Mängeln beschränken, sondern in steter Fühlungnahme mit den Bauarbeitern ihre Erfahrungen zu deren Aufklärung über die Berufsgefahren verwerten.

- Stellen sie Lücken in den Schutzbestimmungen fest, so haben sie ihren Vorgesetzten entsprechend zu unterrichten.
10. Die Baukontrolleure haben ein Tagebuch zu führen, in welches die besichtigten Bauten, Tag und Stunde der Besichtigung, die Beanstandungen und Anordnungen einzutragen sind. Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Vorgesetzten vorzulegen.
11. Die Besichtigung aller wichtigen Baustellen hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Besonders gefährliche oder raschen Veränderungen unterliegende Baustellen sind in kürzeren Zeiträumen zu besichtigen.
12. Die Baukontrolleure haben sich mit der Fortentwicklung der für ihren Arbeitsbereich in Frage kommenden Bauarten vertraut zu halten.
13. Die Baukontrolleure haben stets einen amtlichen, mit dem Stempel der unteren Bauaufsichtsbehörde versehenen Ausweis bei sich zu führen.
14. Die Baukontrolleure haben sich im Innen- und Außendienst eines Verhaltens zu befleißigen, welches geeignet ist, das Vertrauen in eine streng sachliche Handhabung ihrer Obliegenheiten zu erwecken. Alles, was geeignet ist, dieses Vertrauen zu beeinträchtigen, ist sorgfältig zu vermeiden. Insbesondere haben sie alle Anordnungen in maßvoller, aber bestimmter Form zu treffen. Sie sind zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet.
15. Zur Übernahme von Nebenarbeiten bedürfen die Baukontrolleure der Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde, die nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden kann.

580

**DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer.**

Bezug: Erlaß vom 30. Mai 1951 — VB/3 — 61 f 28/09 (2) — Tgb. Nr. 2090/51 und 2436/51 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26 vom 30. Juni 1951).

Ich bitte, das Verzeichnis der Stahlbaufirmen, die den Eignungsnachweis zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten bei den Eisenbahndirektionen erbracht haben, wie nachstehend unter b) zu ergänzen:

17. Wilhelm Schneider, Frankfurt/M.-Niederrad, Schwanheimer Straße 140 . . . . . für St 37 Wiesbaden, den 8. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/09 (2) — Tgb. Nr. 5218/54.

581

**Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen**

Bevölkerungszahl: 4 477 998. Monat Mai 1954 (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen) (25. April bis 29. Mai 1954)

Berichtsgebiet	N=Neuerkrankungen T=Toodesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc. anderer Organe		Keuchhusten	Meningitis	Poliomylitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Psittakose	Canicola-Fieber	Weißsche Krankheit	Maltafieber	Bißverletzung d. tollwütige od. tollwütverdächtige Tiere	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt	
	N	T																															
Reg.-Bezirk Darmstadt	N	—	—	—	23	134	82	32	276	2	1	127	6	1	10	3	2	3	18	2	—	—	—	182	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	T	—	—	—	—	—	16	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk Kassel	N	—	—	—	20	168	109	22	154	1	—	—	48	1	2	13	2	—	—	—	—	—	—	—	172	—	—	—	—	—	2	—	—
	T	—	—	—	1	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N	—	—	—	35	265	66	30	106	4	—	—	356	59	7	7	—	1	1	8	—	1	—	—	148	2	—	—	—	1	—	—	
	T	—	—	—	—	1	12	3	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Land Hessen	N	—	—	—	78	567	257	84	536	7	—	—	1531	66	10	30	5	3	4	26	4	2	—	—	502	2	—	—	—	6	—	—	
	T	—	—	—	1	1	35	9	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wiesbaden, den 8. 6. 1954 Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

582

### Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Nach § 74. des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen.

Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend zu verfahren.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat der Bundesminister für Wirtschaft unter dem 3. April 1954 die am 31. März 1954 von der Bundesregierung beschlossenen Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 68 vom 7. April 1954) herausgegeben. Abdrucke dieser Richtlinien und einer Bekanntmachung über die Anerkennung notleidender Gebiete sind mit der Bitte um Beachtung beigefügt.

Wiesbaden, den 29. 5. 1954

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — X/1 — 58 d 06/05 —

## 2 Anlagen

### Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Beschlossen von der Bundesregierung am 31. März 1954

#### I. Bevorzugte Bewerber

##### § 1

##### Abgrenzung

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201 ff.) berechnigte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1—4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist (§ 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG);
- Personen und Unternehmen aus den Gebieten, die der Bundesminister für Wirtschaft als notleidende Gebiete im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 3 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anerkannt hat.

##### § 2

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1a bevorzugten Bewerber.

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen. Für Vertriebene gelten die bisher nach den Länderflüchtlingsgesetzen ausgestellten Ausweise — in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nur die Ausweise A — solange weiter, bis sie durch die Ausweise A oder B gemäß § 15 BVFG ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Unternehmen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(3) Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9—13 BVFG).

##### § 3

Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1b bevorzugten Bewerber.

(1) Bei Personen und Unternehmen aus den als notleidend anerkannten Gebieten ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz,

sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz in einem der als notleidend anerkannten Gebiete hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in einer innerhalb desselben gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in einer Fertigungsstätte ausführt, die in einem als notleidend erklärten Gebiet liegt.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz in einem als notleidend erklärten Gebiet hat und keine Niederlassung außerhalb der als notleidend erklärten Gebiete unterhält. Wer seinen Sitz in einem als notleidend erklärten Gebiet hat und gleichzeitig Niederlassungen außerhalb der als notleidend erklärten Gebiete unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus den notleidenden Gebieten auszuführen.

## II. Art und Ausmaß der Bevorzugung

### § 4

#### Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig bevorzugte Bewerber aus beiden, in § 1 unter a) und b) genannten Gruppen, in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber nennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.

(3) Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich ist wie das eines anderen Bieters, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Treffen bei einem bevorzugten Bewerber die Merkmale des § 1 Buchstabe a mit den Merkmalen des § 1 Buchstabe b zusammen, so geht dieser Bewerber den Bewerbern vor, die nur die Merkmale eines der beiden Buchstaben für sich in Anspruch nehmen können.

(4) Liegt das Angebot eines bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch in diesem Fall dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Vergabe von Leistungen aller Art einschließlich der Bauleistungen.

(6) Erfolgt entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 eine Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern aus zwingenden Gründen nicht, so sind diese Gründe aktenkundig zu machen.

### § 5

#### Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (siehe § 4 Absatz 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

### § 6

#### Sonderregelung für Berlin

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern aus dem Bundesgebiet auferlegt werden, Arbeitsgemeinschaften mit West-Berliner Unternehmen des Baugewerbes und Baunebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

## III. Schlußbestimmungen

### § 7

#### Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge. Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

## § 8

## Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Kabinettsbeschlüsse vom 14. März 1950, 2. Mai 1950, 9. Januar 1951, 29. Mai 1951 und 24. November 1952 und die zu ihrer Ausführung ergangenen Erlasse werden aufgehoben.

## § 9

## Beginn der Anwendung

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

Verzeichnis der Landesauftragsstellen  
(Auftragsberatungsstellen)

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg Stuttgart-N,  
Heustraße 2 B

Vertretung der Bayerischen Wirtschaft, Bonn, Markt 3

Berliner Absatzorganisation G. m. b. H., Berlin-  
Charlottenburg 2, Uhlandstraße 7/8

Bonn, Markt 11

Auftragsberatungsstelle Bremen, Bremen, Schwachhauser  
Heerstraße 67

Bonn, Markt 34

Beratungsstelle für Auftragswesen (Auftragsstelle)

Hamburg e. V., Hamburg 11, Börse

Bonn, Markt 26—34

Gemeinschaftsausschuß der Hessischen Wirtschaft — Sonder-  
referat für das Auftragswesen — Frankfurt a. M.,  
Börse

Auftragsstelle der Niedersächsischen Wirtschaft, Hannover,  
Finkenstraße

Bonn, Königstraße 58

Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen für das Land  
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Goltsteinstraße 31

Landesauftragsstelle Rheinland-Pfalz, Bonn, Kronprinzen-  
straße 24

Wirtschaftskontor Schleswig-Holstein G. m. b. H.,  
Kiel, Feldstraße 213—221

Essen, Rüttenscheider Straße 153/V

## Bekanntmachung über die Anerkennung notleidender Gebiete.

Vom 3. April 1954

Als notleidende Gebiete im Sinne des § 24 Absatz 3 Satz 3  
der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) werden

- a) das Land Berlin (West),
- b) der Stadtkreis Wilhelmshaven,  
die Gemeinde Roffhausen,  
die Großgemeinden Sande, Zetel, Neuenburg, Bockhorn,  
Varel-Stadt und Varel-Land,
- c) das Zonenrandgebiet  
anerkannt.

Zum Zonenrandgebiet gehören folgende Kreise:

- a) in Schleswig-Holstein:  
Die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,  
die Landkreise Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rends-  
burg, Plön, Oldenburg, Eutin, Segeberg, Stormarn und  
Lauenburg;
- b) in Niedersachsen:  
Die Stadtkreise Lüneburg und Wolfsburg,  
die Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und  
Gifhorn,  
die Stadtkreise Braunschweig, Salzgitter und Goslar,  
die Landkreise Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel,  
Goslar, Gandersheim und Restkreis Blankenburg,  
die Stadtkreise Hildesheim und Göttingen,  
die Landkreise Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld,  
Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Göttingen und  
Münden;

## c) in Hessen:

Die Stadtkreise Kassel und Fulda,  
die Landkreise Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Esch-  
wege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauter-  
bach, Fulda und Schlüchtern;

## d) in Bayern:

Die Stadtkreise Bad Kissingen und Schweinfurt,  
die Landkreise Mellrichstadt, Bad Neustadt (Saale),  
Brückenau, Königshofen im Grabfeld, Bad Kissingen, Hof-  
heim, Ebern, Schweinfurt und Hassfurth,  
die Stadtkreise Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb,  
Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,  
die Landkreise Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels,  
Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof,  
Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,  
der Stadtkreis Weiden,  
die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt/Wn.,  
Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen,  
Neuenburg v. W., Cham und Roding,  
die Stadtkreise Deggendorf und Passau,  
die Landkreise Kötzing, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau,  
Wolfstein, Wegscheid, Deggendorf, Passau und Griesbach.  
Bonn, den 3. 4. 1954

Der Bundesminister für Wirtschaft  
in Vertretung M. d. W. d. G. b.  
gez. Westrick

## 583

An den

Herrn Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens; Firma Electrovit,  
Dr. ing. Fritz Hahn, GmbH., Heidelberg, Lutherstraße 13a.

Die vorgenannte Firma beantragte am 25. März 1954 bei  
mir die Zulassung zur freien Werbung und Abhaltung von  
Vorträgen vor Laien für Electrovit-Klimaanlagen und -Geräte.

Meine Ermittlungen bei der für den Wohnsitz der antrag-  
stellenden Firma zuständigen Landesgesundheitsbehörde er-  
gaben, daß der zu gleichem Zeitpunkt dieser Dienststelle  
vorgelegte gleichlautende Antrag auf Erteilung einer Aus-  
nahmegenehmigung nach § 4 der Polizeiverordnung über die  
Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 29. Septem-  
ber 1941 (RGBl. I S. 587) abgelehnt wurde mit der Begrün-  
dung, daß Kranke, die derartige Werbevorträge hören, dazu  
veranlaßt werden, kritiklos die Geräte anzuwenden und im  
Vertrauen auf die Heilwirkung dieser Geräte es unterlassen,  
sich rechtzeitig in ärztliche Behandlung zu begeben, wodurch  
ernste gesundheitliche Schäden entstehen können.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens in der  
Frage der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß  
o. a. Verordnung habe ich entsprechend der bisherigen Ver-  
waltungsübung den mir vorliegenden Antrag ebenfalls ab-  
lehnd beschieden.

Trotz dieser ablehnenden Bescheide werden von Vertretern  
dieser Firma Werbevorträge für Electrovit-Klimaanlagen und  
Electrovit-Geräte abgehalten, wobei man sich auf eine an-  
geblich mündlich von mir erteilte Erlaubnis beruft.

Ich bitte die Gesundheitsämter nachdrücklich auf be-  
absichtigte Vortragsveranstaltungen der Firma Electrovit,  
Dr. ing. Fritz Hahn, GmbH., Heidelberg, aufmerksam zu  
machen und sie anzuweisen, bei festgestellten Verstößen  
gegen die vorgenannte Polizeiverordnung Strafantrag zu  
stellen.

Wiesbaden, den 2. 6. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII/Pharm — 18 h  
16 31 — Tgb. Nr. 3757/54

## Der Hessische Minister der Finanzen

## 584

Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung  
des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105).

Durch die nachstehenden Ausführungsbestimmungen wer-  
den die im Hessischen Staatsanzeiger für 1953, Seite 1095,  
veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu § 13 des

Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953  
mit Wirkung vom 1. April 1954 außer Kraft gesetzt.

Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Gesetzes zur Regelung  
des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105).

Auf Grund der §§ 13 und 20 Absatz 1 des Gesetzes zur  
Regelung des Finanzausgleichs vom 11. Mai 1953 (GVBl. S. 105)

und des § 14 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung nach Zustimmung des Landtages bestimmt:

## § 1

(1) Die Lehrerstellen, für die das Land Hessen die persönlichen Kosten in vollem Umfang trägt (Normalstellen), werden nach der Schülerzahl vom 15. September des vorangegangenen Rechnungsjahres ermittelt. Darüber hinausgehende Stellen sind Mehrstellen.

(2) Bei den Schulsystemen, die sich im Aufbau befinden, ist die voraussichtliche Zahl der neu hinzukommenden Klassen zu berücksichtigen.

## § 2

Die Zahl der Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte einer Volksschule wird nach folgender Tabelle ermittelt:

	untere Grenze	obere Grenze
1 Lehrerstelle		bis zu 55 Schülern
2 Lehrerstellen	bei 56	bis zu 110 Schülern
3 Lehrerstellen	bei 111	bis zu 158 Schülern
4 Lehrerstellen	bei 159	bis zu 206 Schülern
5 Lehrerstellen	bei 207	bis zu 254 Schülern
6 Lehrerstellen	bei 255	bis zu 302 Schülern
7 Lehrerstellen	bei 303	bis zu 350 Schülern
8 Lehrerstellen	bei 351	bis zu 398 Schülern

und darüber hinaus für jeweils bis zu 48 Schülern eine weitere Lehrerstelle.

## § 3

Hat sich seit dem Stichtag (§ 1) die Schülerzahl einer Schule verändert, können die Regierungspräsidenten bei der Zuweisung der Lehrerstellen die Schülerzahl zu Beginn des auf den Stichtag folgenden Schuljahres zugrunde legen, wenn die nach § 1 ermittelte Zahl der Normalstellen sich dadurch nicht erhöht.

## § 4

Die Zahl der Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte einer Mittelschule wird durch Teilung der Gesamt-schülerzahl durch die Normalzahl 40 errechnet. Ergibt die Teilung der Schülerzahl einer Mittelschule, die das 5. bis 10. Schuljahr in mindestens 5 Klassen umfaßt, einen Rest von mehr als 20 Schülern, so wird eine weitere Stelle als Normalstelle anerkannt.

Zu jeder Normalstelle wird 0,1 Stelle hinzugerechnet. Ergibt diese Berechnung einen Rest von 0,5 Stelle und mehr, so wird eine volle Stelle anerkannt.

## § 5

Die Zahl der Normalstellen für die wissenschaftlichen Lehrkräfte einer Hilfsschule wird durch Teilung der Gesamt-schülerzahl durch die Normalzahl 25 errechnet. Ergibt die Teilung einen Rest von mehr als zehn Schülern oder überschreitet die Schülerzahl je Normalstelle 35 Schüler, so wird eine weitere Stelle als Normalstelle anerkannt. Danach gelten als Normalstellen:

- 2 Lehrerstellen bei mehr als 35 Schülern
- 3 Lehrerstellen bei mehr als 60 Schülern
- 4 Lehrerstellen bei mehr als 85 Schülern

und darüber hinaus für jeweils bis zu 25 Schülern eine weitere Stelle.

## § 6

Für die Aufbauzüge der Volksschulen werden die Normalstellen nach den Bestimmungen für Mittelschulen, für die Hilfsschulklassen an Volksschulen nach den Bestimmungen für Hilfsschulen errechnet.

## § 7

Auf je 100 Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte gelten 7 Stellen für Lehrkräfte der technischen Unterrichtsfächer als Normalstellen.

## § 8

Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann Stellen, die vom Gesamtbetrag der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellenzahl bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen frei verfügbar sind, den Gemeinden zuweisen, in denen infolge ihrer erhöhten Kinderzahl ein besonderer Bedarf besteht.

## § 9

Der Mehrstellenbeitrag wird bei den Volks- und bei den Hilfsschullehrerstellen auf 5000 DM und bei den Mittelschullehrerstellen auf 6000 DM festgesetzt.

## § 10

Zur Errichtung oder Aufhebung einer Mehrstelle bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Schulträgers und der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

## § 11

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. 5. 1954.

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Der Hessische Minister  
des Innern

LG 4020—1/1. (10/3) III b 11.

IV c (5) 33 b 020, Nr. 2187/54.

### Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

585

1. An den  
Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts  
Frankfurt/Main
2. An die  
Herren Vorsitzenden der Arbeitsgerichte in Hessen

#### Runderlaß

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofes nach Art. 100 und 126 GG.

## A

Die Verpflichtung, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen einzuholen, kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein. Die Zweifel können endgültig nur durch das Bundesverfassungsgericht oder den Hessischen Staatsgerichtshof selbst geklärt werden. Zum Teil ist diese Klärung erfolgt.

Zur Klarstellung und zur Zusammenfassung bemerke ich im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, ohne damit der selbständigen Prüfung der unabhängigen Gerichte vorzugreifen zu wollen, folgendes:

- I. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts holt das Gericht ein,
  1. wenn nach Meinung des Gerichts (bloße Zweifel reichen nicht aus — s. BVerfG JZ 52, 269)
    - a) ein Bundesgesetz im formellen Sinne (also z. B. nicht Rechtsverordnungen — s. BVerfGE 1, 184) gegen das Grundgesetz oder

b) ein Landesgesetz (s. BVerfGE 1, 184) gegen das Grundgesetz oder

c) ein Landesgesetz gegen Bundesrecht (Bundesnormen gleich welchen Ranges — s. BVerfGE 1, 233)

verstößt (Art. 100 Abs. 1 GG).

Die Vorlagepflicht besteht auch dann, wenn das Gericht ein Gesetz für ungültig hält, von dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines anderen Gesetzes abhängt, das für den betreffenden Rechtsstreit von Bedeutung ist (Problem der Gültigkeit eines nur mittelbar anzuwendenden Gesetzes — s. BVerfG NJW 53, 1177 —).

Die Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann nur das entscheidende Gericht, nicht der Vorsitzende des Gerichts allein beschließen (BVerfGE 1, 80).

2. wenn streitig und erheblich ist, ob ein Gesetz als Bundesrecht fortgilt (Art. 126 GG; § 86 Abs. 2 BVGG — BGBl. 1951 S. 243). Hält das Gericht eine gesetzliche Bestimmung für unvereinbar mit Recht, hinsichtlich dessen es zweifelhaft ist, ob es Bundesrecht ist, so hat nach Auffassung des BGH (NJW 52, 823) das Gericht die Sache auch dann dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, wenn es nur Zweifel hat, ob dieses Recht Bundesrecht ist oder nicht,

3. wenn zweifelhaft ist, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist oder ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für die einzelnen erzeugt (Art. 100 Abs. 2 GG).

II. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs holt das Gericht ein, wenn nach Meinung des Gerichts ein Landesgesetz oder eine Rechtsverordnung des Landes gegen die Hessische Verfassung verstößt (Art. 100 Abs. 1 GG, Art. 133 HV).

Daneben hat das Gericht die Möglichkeit, wegen behaupteter Verletzung der Grundrechte ein Gutachten des Staatsgerichtshofs nach Art. 131 HV in Verbindung mit § 48 Abs. 2 StGHG (GVBl. 1948 S. 3) einzuholen.

III. 1. Treffen die Fälle zu I. 1. b) und c) und II. zusammen (Verstoß eines Landesgesetzes sowohl gegen das GG oder ein Bundesgesetz als auch gegen die Hessische Verfassung) und ist, das verletzte Bundes- und Landesverfassungsrecht inhaltsgleich, so holt das Gericht ebenfalls die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Vom Hessischen Staatsgerichtshof ist ständig die Ansicht vertreten worden, daß Landesrecht aufgehoben ist, das mit Bundesrecht inhaltlich übereinstimmt. Das gilt auch für Verfassungsrecht. Ausgenommen sind gemäß Art. 142 GG allein die Grundrechte (vgl. StGH vom 27. Juli 1951 PSt 94; vom 4. August 1950 PSt 62; vom 6. Juni 1952 PSt 108 und vom 21. August 1953 PSt 143).

Das OVG Münster (JZ 1952, 435) hält aus verfahrensrechtlichen Gründen das Bundesverfassungsgericht ausschließlich für die Entscheidung für zuständig, ob ein Landesgesetz mit inhaltsgleichen Grundrechten des GG und der Landesverfassung vereinbar ist, auch wenn die gerügte Unvereinbarkeit des Landesgesetzes nur aus dem Landesverfassungsrecht hergeleitet wird.

2. Treffen die Fälle zu I. 1. b) und c) und II. zusammen, weicht aber das verletzte Recht des GG und der Hessischen Verfassung inhaltlich voneinander ab, so entscheidet das Gericht nach dem Einzelfall, ob zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Staatsgerichtshofs herbeigeführt werden soll.

IV. Die in I. 1. genannte Verpflichtung zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt nicht für Gesetze, die vor dem 24. Mai 1949, dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes, verkündet worden sind, da die Normenkontrolle frühestens erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zulässig ist (Entscheidung des BVerfG vom 24. Februar 1953 — 1 BvL 21/51). Ob für das Entscheidungsmonopol des Hessischen Staatsgerichtshofs eine ähnliche Frist (1. Dezember 1946, Tag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen) gilt, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart (DVBl. 51, 760) kann die Normenkontrolle nur hinsichtlich von Gesetzen, die nach Inkrafttreten der Landesverfassung erlassen worden sind, ausgeübt werden.

V. Die Entscheidung ist auch nicht einzuholen, wenn nach Meinung des Gerichts

1. sonstiges Bundesrecht (Verordnungen, Satzungen, Wohnheitsrecht) gegen das Grundgesetz (s. BVerfGE 1, 184) oder gegen ein Bundesgesetz (im formellen Sinne) oder

2. sonstiges Landesrecht gegen Bundesrecht (Gesetz, Verordnungen, Satzungen, Wohnheitsrecht) (s. BVerfGE 1, 207) oder

3. Landesrecht gegen ein Landesgesetz im formellen Sinne oder sonstiges Landesrecht verstößt oder

4. deutsches Verfassungs- oder Gesetzesrecht dem Besatzungsrecht widerspricht.

Das Gericht hat in den Fällen 1. bis 3. bejahend wie verneinend selbst zu entscheiden (vgl. hinsichtlich der Verordnungsbefugnis Art. 80, 129 GG und 107, 118 HV sowie Gesetz vom 11. März 1948 — GVBl. 1948 S. 47). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 1, 261) hat z. B. entschieden, daß die Einholung einer Entscheidung nach Art. 100 Abs. 1 GG über die Vereinbarung einer Bestimmung der TO A mit dem Grundgesetz nicht zulässig ist, weil die TO A eine Rechtsverordnung sei und deshalb

im Range nach einem formellen Gesetz i. S. des Grundgesetzes nicht gleichgestellt werden könne. Im Falle 4) hat das Gericht gegenwärtig stets das vorgehende Besatzungsrecht anzuwenden.

## B.

Für das Verfahren weise ich erläuternd auf folgendes hin:

### 1. Der Aussetzungsbeschluss:

In allen Fällen zu A I. bis III. beschließt das Gericht nach Art. 100 Abs. 1 und 2 GG, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Staatsgerichtshofs einzuholen. Dieser Aussetzungsbeschluss ist in dem in § 80 Abs. 2 BVGG vorgesehenen Umfang zu begründen (die in § 80 Abs. 2 BVGG aufgestellte Begründungspflicht wird auch im Falle zu A II. und III. Satz 4 entsprechend zu gelten haben). Dabei wird zweckmäßigerweise die Begründung unmittelbar dem Aussetzungsbeschluss und nicht etwa der Vorlageverfügung (s. Nr. 2 dieses Abschnitts) beigelegt; diese Handhabung gibt auch nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine gewisse Garantie dafür, daß das aussetzende Gericht bereits bei der Anordnung der Aussetzung die erforderlichen rechtlichen Erwägungen erschöpft und sich nicht zunächst mit einer weniger gründlichen Beurteilung der Rechtslage begnügt.

### 2. Die Vorlageverfügung und ihre Anlagen:

Die Übersendung geschieht in der Form einer besonderen, vom Vorsitzenden des aussetzenden Gerichts (also beim Arbeitsgericht von dem Vorsitzenden der Kammer) zu zeichnenden Vorlageverfügung, die in ihrer Urschrift Bestandteil der Akten des Bundesverfassungsgerichts oder des Staatsgerichtshofs wird und deshalb von den zu übersendenden Akten getrennt zu halten ist.

Die der Vorlageverfügung beigelegten Akten enthalten die Urschrift des mit Gründen versehenen Aussetzungsbeschlusses. Außer den Akten sind der Vorlageverfügung beizufügen:

eine beglaubigte Abschrift des mit Gründen versehenen Aussetzungsbeschlusses für die Akten des Bundesverfassungsgerichts oder des Staatsgerichtshofs, eine einfache Abschrift der Vorlageverfügung und des mit Gründen versehenen Aussetzungsbeschlusses für das Bundesarbeitsgericht, das Landesarbeitsgericht oder, wenn der Präsident des Landesarbeitsgerichts eingeschaltet ist (s. Nr. 5 dieses Abschnitts), für diesen,

in den Fällen zu A I. und II. ferner

20 weitere Abschriften des mit Gründen versehenen Aussetzungsbeschlusses zur Verteilung an die zu hörenden Verfassungsorgane usw. Zweckmäßig wird es sein, wenn in der Vorlageverfügung zum Ausdruck gebracht wird, ob die am-Prozeß beteiligten Personen den Aussetzungsbeschluss bereits im vollen Wortlaut erhalten haben. In diesem Falle genügt es, wenn eine entsprechend geringere Zahl von Abschriften übersandt wird.

### 3. Übersendung in den Fällen zu A I. 1. a 2 und 3 (an das Bundesverfassungsgericht über das Bundesarbeitsgericht):

Das Gericht legt die Vorlageverfügung nebst ihren Anlagen unmittelbar, also nicht auf dem Dienstwege, dem Bundesarbeitsgericht mit der Bitte vor, die Sache an das Bundesverfassungsgericht weiterzuleiten (§§ 80, 84, 86 Abs. 2 BVGG).

### 4. Übersendung in den Fällen zu A I. 1. b und c (an das Bundesverfassungsgericht über das Landesarbeitsgericht):

Das Gericht legt die Vorlageverfügung nebst ihren Anlagen dem Landesarbeitsgericht (nicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts) mit der Bitte vor, die Sache an das Bundesverfassungsgericht weiterzuleiten (§ 80 BVGG).

Die zuständige Kammer des Landesarbeitsgerichts leitet den Beschluss und die Akten unmittelbar, nicht auf dem Dienstwege, dem Bundesverfassungsgericht weiter. Die Abschrift der Vorlageverfügung und eine Abschrift des Aussetzungsbeschlusses bleibt bei den Akten des Landesarbeitsgerichts.

Zuständig für die Weitergabe an das Bundesverfassungsgericht ist jeweils die Kammer des Landesarbeitsgerichts, die über das Rechtsmittel in der betreffenden Sache zu entscheiden hat oder zu entscheiden hätte, wenn solche Rechtsmittel unbeschränkt gegeben wären; will z. B. das Arbeitsgericht in einem Arbeitsrechtsstreit, der nicht der Berufung unterliegt, die Übereinstimmung eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz verneinen, so müßte die Vorlage an das Bun-



desverfassungsgericht — durch die — wäre der Rechtsstreit berufungsfähig — nach der Geschäftsverteilung für einen solchen Arbeitsrechtsstreit zuständige Kammer des Landesarbeitsgerichts erfolgen. Es dürften jedoch keine Bedenken dagegen bestehen, wenn im Wege der Geschäftsverteilung eine bestimmte Kammer für alle Fälle des § 80 BVGG mit dieser Aufgabe betraut wird.

Das Landesarbeitsgericht ist nicht befugt, die ihm zur Weiterleitung vorgelegten Akten dem vorlegenden Gericht zurückzugeben (s. BVerfG NJW 52, 657). Von einer Weiterleitung der Akten an das Bundesverfassungsgericht kann auch nicht deshalb abgesehen werden, weil dem Bundesverfassungsgericht bereits ein gleichgelagerter Fall zur Entscheidung vorliegt. Ein solches Verfahren wäre mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, das bei Aussetzung nach Art. 100 die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingend vorschreibt. Daraus kann der Umstand, daß dem Bundesverfassungsgericht bereits eine gleichgelagerte Sache zur Entscheidung vorliegt, schon deshalb nichts ändern, weil die Begründung der Aussetzungsbeschlüsse durchaus unterschiedliche rechtliche Gesichtspunkte hervorkehren kann und dem Bundesverfassungsgericht Gelegenheit gegeben werden muß, all diese Gesichtspunkte bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Eine bei dem Landesarbeitsgericht anhängige Sache sendet die zuständige Kammer selbst dem Bundesverfassungsgericht zu.

**5. Übersendung in den Fällen zu A II. und III. Satz 4 (an den Staatsgerichtshof):**

Das Gericht legt die Vorlageverfügung nebst ihren Anlagen auf dem Dienstwege dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vor mit der Bitte, die Sache an den Staatsgerichtshof weiterzuleiten (Art. 133 Abs. 1 HV, Art. 100 Abs. 1 GG).

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts leitet den übersandten Beschluß und die Akten unmittelbar an den Staatsgerichtshof weiter; seinem Ermessen bleibt es überlassen, selbst zu der vom Staatsgerichtshof zu entscheidenden Rechtsfrage Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme seinem

Weiterleitungsschreiben beizufügen. Die Abschrift der Vorlageverfügung und eine Abschrift des übersandten Beschlusses bleibt bei seinen Akten.

Daneben besteht das Antragsrecht des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gem. § 41 Abs. 1 StGHG.

**C**

Von dem Beschluß zu B 1) und der darauf ergangenen Entscheidung hat mir das Gericht, das die Entscheidung einholt, auf dem Dienstwege, also stets über den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, eine Abschrift zu übersenden; ebenso hat mir das Landesarbeitsgericht auf dem Dienstwege eine Abschrift der Stellungnahme zu B 4), der Präsident des Landesarbeitsgerichts eine Abschrift der Stellungnahme zu B 5) zu übersenden.

Wiesbaden, den 6. 5. 1954

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
— R 2 121/51 —

**586**

**Ungültigkeitserklärung eines Sprengstoffleraubnisscheines auf Grund des § 7 der Sprengstoffleraubnisscheinverordnung.**

Der nachstehend aufgeführte Sprengstoffleraubnisschein wird für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Bruchmeister Johannes Mütze in Geismar, Kreis Frankenberg/Eder	A Nr. 41/54 vom 8. 3. 1954	GAA. Kassel

Wiesbaden, den 11. 6. 1954

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
— A I b — Az. 53c 04.052 — Tgb. Nr. 5164/54

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

**587**

An die Land- und Forstwirtschaftskammern  
Hessen-Nassau in Frankfurt/Main  
und Kurhessen in Kassel

**Bevollmächtigung der Land- und Forstwirtschaftskammern  
Hessen-Nassau und Kurhessen in gerichtlichen Verfahren in  
Landwirtschaftssachen.**

Ich bevollmächtige Sie mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung Ihrer Kreisstellen, für mich die mir nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) zustehende sofortige Beschwerde zu erheben.

Wiesbaden, den 8. 6. 1954.

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten** —  
R 2 Nr. 391/54.

**588**

**Anordnung**

**über den organisatorischen Aufbau und die Zuständigkeiten  
der Landeskulturbehörden vom 22. Juni 1954.**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Flurbereinigungs-  
gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird bestimmt:

**§ 1**

- (1) Flurbereinigungsbehörden sind die Kulturämter.
- (2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt den Dienstbezirk der Kulturämter.

**§ 2**

Als obere Flurbereinigungsbehörde wird mit Wirkung vom 1. Juli 1954 ein Landeskulturamt mit dem Sitz in Wiesbaden eingerichtet.

Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Landeskulturstellen bei den Regierungspräsidenten aufgehoben.

**§ 3**

Oberste Landesbehörde ist der Minister für Landwirtschaft und Forsten.

**§ 4**

Die Flurbereinigungsbehörden und die obere Flurbereinigungsbehörde haben neben den ihnen auf Grund des Flurbereinigungs-  
gesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-  
gesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44) obliegenden Aufgaben die Befugnisse der Siedlungsbehörden nach Maßgabe der bestehenden Bodenreform- und Siedlungsgesetze wahrzunehmen.

**§ 5**

Forstaufsichtsbehörde im Falle des § 85 Ziffer 2 des Flurbereinigungs-  
gesetzes ist der Regierungspräsident, im übrigen das jeweils zuständige staatliche Forstamt.

**§ 6**

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die Durchführungsbestimmungen.

Wiesbaden, den 22. 6. 1954

**Hessische Landesregierung**

**Der Ministerpräsident**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**

### Verschiedenes

589

#### Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 4. Juni 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
<b>Aktiva</b>	(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	40 281	+ 35 010
Postscheckguthaben	—	— 11
Inlandswechsel	96 615	— 4 284
<b>Wertpapiere</b>		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	458	+ 458
<b>Ausgleichsforderungen</b>		
a) aus der eigenen Umstellung	229 386	
b) angekaufte	5 163	+ 2 801
<b>Lombardforderungen gegen</b>		
a) Wechsel	84	
b) Ausgleichsforderungen	11 571	
c) sonstige Sicherheiten	238	— 8 047
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder</b>	8 500	—
<b>Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem</b>	3 247	+ 3 247
<b>Sonstige Vermögenswerte</b>	27 564	— 227
	423 087	+ 28 047
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1954		
Reserve-Soll	DM 44 338	
Reserve-Ist	DM 86 695	

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 202	—
<b>Einlagen</b>		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter *)	289 170	+ 48 904
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	644	+ 68
c) von öffentlichen Verwaltungen	4 849	— 4 602
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 633	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 293	+ 878
f) von ausländischen Einlegern	23 299	— 13 019
	344 888	+ 32 229
<b>Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem</b>	—	— 4 246
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	11 997	+ 64
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 47 881 (— 1 793)		
	423 087	+ 28 047
*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1954		
Reserve-Soll	DM 297 978	Summe der Überschreitungen . DM 6 748
Reserve-Ist	DM 304 543	Summe der Unterschreitungen . DM 183
Überschußreserven	DM 6 565	Überschußreserven . . . . . DM 6 565

Frankfurt (Main), den 8. 6. 1954

Landeszentralbank von Hessen

### Regierungspräsidenten

#### Darmstadt

590

## Genehmigung

Der Krankenzuschußkasse „Einigkeit“ in Kelsterbach a. M., Kreis Groß-Gerau, wird auf Grund der §§ 5—8 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 94) und dem Erlaß des Bundeswirtschafts-

ministers vom 19. Februar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleichzeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) erteilt.

Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 1954 genehmigt. Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Darmstadt, den 18. 5. 1954

Der Regierungspräsident — III/2 — 39 f 16/01.

**Wiesbaden****591****Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Ich habe Herrn Klemens Weigel, Architekt in Frankfurt am Main, Savignystraße 31, als Schätzer und Sachverständigen für Hochbau und das Krankenhausbauwesen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 28. 5. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Wei. —

**592****Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Ich habe Herrn Eckart Muthesius, Architekt in Frankfurt am Main, Savignystraße 31, als Schätzer und Sachverständigen für Hochbau und das Krankenhausbauwesen bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 28. 5. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Mu. —

**593****Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Ich habe Herrn Heinrich Tholen in Frankfurt am Main, Myliusstraße 32, als Schätzer und Sachverständigen für Heizungs- und Klimaanlage bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 1. 6. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 —

**594****Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Zurücknahme).**

Der am 11. August 1948 von mir öffentlich bestellte und vereidigte Schätzer und Sachverständige für Baustoffe, Zement, Mörtel sowie Beton, Herr Dipl.-Ingenieur Theodor Wittich in Schlangenbad, ist am 4. Mai 1954 verstorben. Die Bestellung vom 11. August 1948 ist hiermit erloschen.

Wiesbaden, den 3. 6. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 —

**Hessischer Verwaltungsschulverband Kassel****595****Durchführung von Vollenlehrgängen im Internat des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Fulda.**

Es ist beabsichtigt, Mitte August d. J. im Internat des Hessischen Verwaltungsschulverbandes je nach Bedürfnis einen Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) oder II (für Inspektorgruppe) als Internatslehrgang einzurichten. Falls die Zahl der gemeldeten zulassungsberechtigten Personen die Durchführung beider Lehrgänge rechtfertigt, wird ein Lehrgang im August 1954 und der andere Lehrgang im Wintersemester 1954/55 anlaufen.

**I. Zulassungen**

Zu den Lehrgängen können zugelassen werden:

**Ausbildungslehrgänge I**

- Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Verwaltung nachweisen.
- Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.
- Angestellte, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens drei Jahren.

Die Bewerber von a) bis c) haben dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die deutsche Kursive mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrschen.

**Ausbildungslehrgänge II**

- Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
  - Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von einem Jahr gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33);
  - Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) und Angestellte gemäß Ziffer 2c nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I ab gerechnet.

Die unter aa) und bb) genannten Personen können im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde im Anschluß an die

Abschlußprüfung I an einem Ausbildungslehrgang II teilnehmen, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben. Bei den unter bb) genannten Personen verlängert sich die Zeit der praktischen Bewährung auf zwei Jahre, wenn sie die Prüfung I mit der Note „ausreichend“ abgelegt haben.

- Personen, bei denen eine Zulassung gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen ausgesprochen worden ist.

**II. Meldung der Teilnehmer**

Die Meldungen sind spätestens bis zum 5. Juli 1954 auf vorgeschriebenem Zulassungsantrag dem Hessischen Verwaltungsschulverband, Bezirksleitung Kassel, Kassel, Bodelschwinghstraße 2, auf dem Dienstwege vorzulegen. Zulassungsanträge können angefordert werden. Der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Kursive in einer Fertigkeit von 80 Silben pro Minute ist beizulegen.

**III. Dauer der Lehrgänge**

Der Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) umfaßt 700 Unterrichtsstunden und dauert etwa 4½ Monate; der Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe) umfaßt 600 Unterrichtsstunden und dauert etwa 4 Monate.

**IV. Lehrgangskosten**

Für Verpflegung und Unterkunft sind monatlich DM 135.— zu zahlen. Das Schulgeld beträgt für den Ausbildungslehrgang I (für Sekretärgruppe) insgesamt DM 420.—, für den Ausbildungslehrgang II (für Inspektorgruppe) für Teilnehmer, die bereits einen Ausbildungslehrgang I an den Hessischen Verwaltungsseminaren abgelegt haben, DM 320.—, für alle anderen DM 360.—. Das Schulgeld kann in monatlichen Raten gezahlt werden.

**V. Beschäftigungsvergütung für Lehrgangsteilnehmer**

Auf Grund der Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 6. November 1950 — P 1700 — 4171/50 — I 44 — und vom 5. Dezember 1950 — P 1700 — 4738/50 — I 44 — (siehe Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes Hessen Nr. 69 vom 13. Dezember 1950) wird den Bediensteten des Landes Hessen, die an den Ausbildungslehrgängen im Internat Fulda teilnehmen, vom Tage ihres Eintreffens in Fulda an eine Beschäftigungsvergütung von täglich DM 5.— für Verheiratete und von DM 3.— für Ledige gezahlt. Für die Hin- und Rückreise wird Reisekostenvergütung gewährt.

Der Vorsitz der Bezirksleitung Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

**Buchbesprechungen****Archiv für Raumforschung in Hessen.**

Soeben ist im Verlag Klostermann, Frankfurt, das erste Hauptheft der im Staatsanzeiger 1953, Seite 559 angekündigten, vom Ministerpräsidenten — Landesplanung — herausgege-

benen Archivreihe erschienen. Das Archiv erscheint jährlich in sechs Heften, hat einen voraussichtlichen Umfang von 22½ Bogen und wird im Jahresabonnement zum Preise von 33,75 DM geliefert.

Die Geleitworte von Ministerpräsident Dr. Zinn, Prof. Dr. Dr. Rajewsky, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates der Landesplanung, sowie die Beiträge des Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Planung und Aufbau, Ministerpräsident a. D. Stock „Die Landesplanung und ihr Zweck“ und Ministerialdirektor K. Wittrock „Die Raumforschung und ihre Aufgaben“ lassen erkennen, welche Bedeutung die Arbeit der Raumforschung, Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung unserer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und damit auch der politischen Verhältnisse erlangt hat. Das Doppelheft 1/2 bringt eine sehr interessante Untersuchung Dr. A. Radloff über „Die betriebswirtschaftlichen Probleme der Flurbereinigung, dargestellt an einer Gemeinde des Hohen Westerwaldes“ und eröffnet damit eine Reihe von Publikationen, die der Produktionssteigerung in der Landwirtschaft gewidmet sind. Auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, Wasserversorgung, in Fragen des Verkehrs und der sozialen und kulturellen Versorgung werden in weiteren Heften wertvolle, der Landesentwicklung dienende Forschungsergebnisse bekanntgegeben. In Fortsetzung der im Vorjahre im Heft 1 erschienenen Veröffentlichung „Die Geldströme in der hessischen Wirtschaft“ wird das Ergebnis einer „Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bilanz der hessischen Wirtschaft für die Jahre 1951/52 unter Berücksichtigung der Entwicklung nach Wirtschaftsräumen“ bekanntgegeben.

Das in Vorbereitung befindliche Heft 3 erscheint als Bericht der zweiten Tagung der Hess. Landesplanung. Im zweiten Beheft wird in Kürze eine Arbeit über die „wirtschaftliche und soziale Lage der Angehörigen landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe unter Berücksichtigung der außerlandwirtschaftlichen Berufe und der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse“ veröffentlicht werden. Es sind in den weiteren Heften Veröffentlichungen über die „volkswirtschaftlichen Probleme der Arbeitsplatzbeschaffung für das Notstandsgebiet Nordhessen“, die „Untersuchungsergebnisse über die Kosten eines Arbeitsplatzes in einem mehrstufigen Textilunternehmen in Hessen“, sowie die „Kosten eines Arbeitsplatzes im Handwerk“ zu erwarten. Die weiteren Veröffentlichungen beziehen sich auf „Wasserbedarf im Haushalt in Abhängigkeit von der Struktur des Ortes“, die „Realtteilungssitte und ihre Auswirkung auf die Grundbesitzverhältnisse nach der Flurbereinigung in Oberhessen“, „Entwicklungs- und Ausdehnungsmöglichkeiten des Zuckerrübenbaues in den bäuerlichen Betrieben Nordhessens“, „Untersuchung über Verbesserungsmöglichkeiten der kleinbäuerlichen Betriebe im Hohen Westerwald unter Berücksichtigung der Weidewirtschaft“.

Weitere Beiträge werden an dieser Stelle zu gegebener Zeit angezeigt.

Der Hess. Landesplanung darf es als Verdienst angerechnet werden, daß sie die wertvollen und jedenfalls auch sehr reichhaltigen Ergebnisse der Forschertätigkeit in diesem neugegründeten Archiv Verwaltung und Wirtschaft zugänglich machen will. Es steht außer Zweifel, daß alle daran interessierten Stellen im Lande wertvolle Hinweise empfangen und auch unmittelbaren Nutzen daraus ziehen können. Es ist im Interesse der Entwicklung des Landes nur zu wünschen, daß die Bedeutung dieser Schriftenreihe in allen Stufen und auf allen Ebenen der Verwaltung und Wirtschaft erkannt wird.

Das regelmäßige Studium der Archivhefte kann allen an Landesplanung und Raumforschung interessierten Persönlichkeiten in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung nur bestens empfohlen werden. Anfragen sind zu richten an die Redaktion des Archivs: Frankfurt (M), Schwarzburgstraße 77.

Wiesbaden, Regierungsrat Landzettel

**Das Umzugskostenrecht**, Kommentar von Amtsrat L. Köhnen. 4. neu bearbeitete Auflage, 728 Seiten, 27 DM, Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Die umfangreichen Änderungen auf dem Gebiet des Umzugskostenrechts und der Abordnungsbestimmungen machten die Neuauflage des bewährten Werkes erforderlich. Die nunmehr vorliegende vierte Auflage ist unter Berücksichtigung der für den Bereich des Bundes, der Deutschen Bundespost, der Zollverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Länder ergangenen Ausführungsanweisungen und sonstigen umzugskostenrechtlichen Regelungen vollkommen neu bearbeitet worden. Alle Vorschriften sind auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete des Umzugskostenrechts, der Trennungsschädigung und der Beschäftigungsvergütung

der Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten und Arbeiter sowie der Personen, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen und der im Ausland tätigen Personen von dem Verfasser gemeinsam mit Kennern dieses umfangreichen Fachgebiets in Bundes- und Länderministerien eingehend erläutert und mit Beispielen versehen. Ferner ist die auf dem Gebiete des Umzugskostenrechts ergangene Rechtsprechung berücksichtigt worden. Die bisher bestens bewährte Aufteilung der Bände des Grundrisses ist beibehalten worden; ebenso wurde auf eine getrennte Behandlung der beiden Gebiete des Reisekostenrechts und des Umzugskostenrechts im Hinblick darauf Wert gelegt, daß eine Zusammenfassung dieser verschiedenartigen und unterschiedlich benötigten Bestimmungen in der praktischen Handhabung unzweckmäßig ist. Zur klaren Herausstellung und Erleichterung des Überganges wurden die bisher geltenden Vorschriften unmittelbar hinter die Neufassungen in Kursiv eingefügt. Teil 1 enthält u. a. den Wortlaut des Umzugskostengesetzes, der Durchführungsverordnung hierzu, der Sondervorschriften für Auslandszüge und der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung, Teil 2 den eigentlichen Kommentar zum Umzugskostengesetz, zur Durchführungsverordnung hierzu, zu den Bestimmungen der TO A und der TO B, zu den Sondervorschriften über Auslandszüge sowie zu den Abordnungsbestimmungen. Teil 3 gibt eine Übersicht über die vom Reich und vom Bund auf dem Gebiete des Umzugskostenrechts erlassenen Vorschriften. Teil 4 enthält die Regelungen der Deutschen Bundespost, der Zollverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Länder. Der Band ist ein geschlossenes Werk des Umzugskostenrechts in Bund und Ländern, in dem wohl kaum eine Vorschrift aus diesem Gebiete fehlen dürfte. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachverzeichnis ermöglichen in allen Fällen das Auffinden des Gesuchten.

Regierungsoberinspektor P e u s e r

**Das Besoldungsrecht der Beamten**, Kommentar v. L. Ambrosius. fünfte, vollständig neu bearbeitete erweiterte Auflage, 720 Seiten, 28 DM, Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Das Besoldungsrecht hat in den Nachkriegsjahren aus staatsrechtlichen, organisatorischen, wirtschaftlichen und anderen Gründen erhebliche Änderungen erfahren. Der Wunsch nach einer grundlegenden Reform ist deshalb gerade auf diesem Gebiet immer dringlicher geworden. Eine Änderung auch nur einzelner besoldungsrechtlicher Vorschriften wirkt sich aber nicht nur auf den davon betroffenen Personenkreis aus, sondern hat auch mehr oder weniger starke Rückwirkungen auf alle übrigen Beamtengruppen. Besonders gilt dies hinsichtlich der Neugestaltung der Besoldungsordnungen. Aber auch jede für den einzelnen nur geringfügig erscheinende besoldungsrechtliche Verbesserung hat erhebliche finanzielle Mehrbelastungen des öffentlichen Haushalts zur Folge.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe haben der Bund und die Länder sich nach 1945 darauf beschränkt, das weitergeltende Recht des Reiches nur soweit zu ändern, als dies zwingend notwendig erschien. Diese Gründe sind auch dafür bestimmend, daß die seit Jahren geplante große Besoldungsreform des Bundes noch nicht greifbare Gestalt angenommen hat. Durch die umfassenden Änderungen ergab sich jedoch für die praktische Arbeit die zwingende Notwendigkeit, einen Kommentar zum Besoldungsrecht nach dem neuesten Stand herauszubringen. Mit der vorliegenden fünften Auflage kommt der Verfasser diesen immer dringlicher vorgebrachten Wünschen nach.

Die bewährte drucktechnische Gestaltung und Gliederung des Grundrisses in vier Teile wurde auch bei diesem Band beibehalten.

Der Verfasser hat dem Kommentar den Text des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsordnungen in der zur Zeit für den Bund geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Sonderregelungen und Änderungen der Länder sind, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, berücksichtigt oder zitiert oder es wird auf die in Teil 4 — Länderregelungen — abgedruckten Erlasse verwiesen. Außer der Kommentierung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften werden auch alle besoldungsrechtlichen Fragen, über die bei vielen Behörden keine Unterlagen mehr vorhanden oder die den Bearbeitern nicht ohne weiteres zugänglich sind, behandelt.

Teil 1 enthält den Text des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften sowie als Anlagen die Besoldungsord-

nungen und Übersichten unter Berücksichtigung der ergangenen Änderungen. Die Änderungen des Bundes und der Länder sind in die Besoldungsordnungen eingearbeitet, Sonderregelungen eines Landes werden durch Kursivsatz und das Hinzufügen der Länderbezeichnungen gekennzeichnet. Die Besoldungsordnungen der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind im Teil 4 abgedruckt.

Teil 2 bringt den Kommentar, und zwar jeweils zunächst den Text des Besoldungsgesetzes, dann in etwas kleinerem Fettdruck den Text der Besoldungsvorschriften und die Kommentierungen, die der besseren Übersicht wegen jeweils mit einer Überschrift versehen sind.

Teil 3 enthält frühere, auch heute noch gültige Reichsregelungen sowie Bundesregelungen, Teil 4 die Regelungen der Deutschen Bundespost und der Länder. Die den einzelnen Abschnitten dieser Teile vorgestellten Inhaltsverzeichnisse geben einen Überblick über das gesamte Recht. Soweit die fraglichen Regelungen in der Kommentierung behandelt sind, wurden sie nicht besonders abgedruckt. Auf sie wird in diesen Fällen lediglich verwiesen.

Die Übersichten über die Grundgehälter und den Wohnungsgeldzuschuß sind mit den bisherigen und den erhöhten Sätzen, mit Jahres- und Monatsbeträgen, vorgesehen.

Ein ausführliches Inhalts-, Abkürzungs- und Sachverzeichnis erleichtert die Handhabung des Bandes weitgehend.

Der Band wird für alle, die sich mit Fragen des Besoldungsrechts befassen, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein.

Regierungsoberinspektor Peuser

Das Werk bringt die bis zum Januar 1954 auf dem Gebiet der Angestelltenversicherung ergangenen zahlreichen Gesetzesänderungen. Insbesondere bringt die Ergänzungslieferung neben zahlreichen Gesetzesänderungen vor allem auch das neue Sozialgerichtsgesetz mit den zugehörigen Paragraphen, die durch die Zwangsvollstreckungsnovelle geändert wurden.

Zur Ergänzung der bisherigen Lieferungen kann das Werk allen mit der Materie befaßten Stellen empfohlen werden.

Regierungsoberinspektor Peuser

**Tabellen zur Tarifordnung B.** Franz Rehm, München 5, Rumfordstraße 34, Format DIN A 5, Einband: Karton, Preis: DM 6.—

Die Neuauflage der seit längerer Zeit vergriffen gewesenen bekannten und bewährten Tabellen berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung bis 1. April 1954. Aus dem umfangreichen Inhalt sei besonders hervorgehoben der Geltungsbereich der TO B, Lohngrundlagen, Dienstzeitberechnung, Krankenschutz, Sozialversicherung, Weiterzahlung des Lohnes bei Wechsel der Beschäftigung oder Überweisung an einen anderen Beschäftigungsort, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Urlaub.

Die in den einzelnen Ländern geltenden Sonderregelungen sind eigens angeführt. Die zahlreichen übersichtlich gehaltenen Tabellen und instruktiven Beispiele für die Anwendung der Tarifbestimmungen geben dem Buch einen besonderen Wert.

Das Werk kann allen in Frage kommenden Dienststellen bestens empfohlen werden.

Regierungsoberinspektor Peuser

**Angestelltenversicherungsgesetz.** Verlag C. H. Beck, München und Berlin. 2. Ergänzungslieferung zur 16. Auflage des Angestelltenversicherungsgesetzes von Jaeger-Aichberger.

## Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

### AMTLICHER TEIL

#### Stellenausschreibungen

##### 1820

Beim Hessischen Landtag ist die Stelle eines **Landtags-Stenographen** zu besetzen. Bedingungen: Gute Allgemeinbildung, leichte Auffassungsgabe und hervorragende stenographische Leistungen.

Die Beschäftigung erfolgt während der Probezeit von sechs Monaten im Angestelltenverhältnis. Bei Bewährung Übernahme in das Beamtenverhältnis (RBG A 2c2) möglich. Bewerber, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem lückenlosen Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungs-

zeugnis und Spruchkammerbescheid sind zu richten an

**Präsident des Hessischen Landtags**  
Wiesbaden, Schloßplatz 1

##### 1821

Die **Gemeinde-Revierförsterstelle Weilmünster**, Kreis Oberlahn, ist umgehend zu besetzen. Die Stelle umfaßt 760 Hektar Gemeindegewald, vorwiegend Laubholz — Eiche und Buche —, ist hängig und zum Teil parzelliert. Dienstwohnung mit kleinem Garten in Weilmünster. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 4c2,

zuzüglich der gesetzlichen Nebenbezüge. Wohnungsgeldzuschuß: Ortsklasse C. Die Einstellung erfolgt zunächst probeweise für ein Jahr. Bewerber, die die 2. forstliche Prüfung (Revierförsterprüfung) mit Erfolg abgelegt und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, amtsärztliche Dienstfähigkeitsbescheinigung) bis zum 15. Juli 1954 an den Forstmeister des Forstamtes Weilmünster, Weilmünster, Kreis Oberlahn, einzureichen. Persönliche Vorstellung ist nur auf besondere Anforderung hin erwünscht.

#### Veröffentlichungen

##### 1822

###### Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25, Seite 139 — geben wir folgendes bekannt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt hat am 29. 4. 1954 beschlossen, die Grundstücke Große Bachgasse 9, 11, 13, 17, 19, 21 und 23 Döngesbornstraße 2, 4 und 6 Pädagogstraße 2, 4, 6 und 8 Brandgasse 5, 6, 8, 10, 12 und 14 Kirchstraße 12, 14, 16 und 18 umzulegen.

Das Umlegungsgebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen

begrenzt und erhält die Bezeichnung: „Umlegung Große Bachgasse — Döngesbornstraße — Pädagogstraße — Kirchstraße — U-D-4“.

Die Freilegungspflicht ist gemäß § 32 5a in Verbindung mit § 11 (4) auf 10% festgesetzt.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Um-

legungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden in den Geschäftsräumen der Umlegungsbehörde Darmstadt, Bessunger Straße 125, Zimmer 301, zwei Wochen lang und zwar vom 1. Juni bis einschließlich 14. Juni 1954 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Darmstadt, 12. 5. 54

Der Magistrat der Stadt Darmstadt  
— Umlegungsbehörde —

## A Gerichtsangelegenheiten

### 1823

Heinrich Eckert und seine Ehefrau Dorothea, geb. Wahl, in Vonhausen, haben gemäß § 927 BGB beantragt, als Eigentümer auszuschließen a) bezüglich des Grundstücks Grundbuch für Büdingen, Bd. 13, Bl. 1070, Ordn.-Nr. 3, Fl. 11 Nr. 4, Ackerland am hohen Gericht, 25,91 Ar, den Tagelöhner Adam Wahl I. und seine Ehefrau Margarethe, geb. Boltz, in Vonhausen; b) bezüglich des Grundstücks Grundbuch für Vonhausen, Bd. 5, Bl. 356, Ordn.-Nr. 1, Fl. 7 Nr. 93, Ackerland am Holzweg, 11,34 Ar, den Dienstknecht Otto Wahl in Vonhausen. Die vorgenannten im Grundbuche als Eigentümer Eingetragenen werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 1. Oktober 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 15, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 14-15/54

Büdingen, 10. 6. 54      Amtsgericht

### 1824

Die Pensionskasse der Beamten der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt, vormals Roessler in Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Kappus in Frankfurt a. M., hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Ginnheim, Band 39, Blatt 1533, Abt. III, Nr. 2, eingetragene Darlehenshypothek von GM 7000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 79, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 34/316 F 22/54

Frankfurt a. M., 22. 5. 54      Amtsgericht

### 1825

Die Anna Margarethe Kripahle, geborene Funk, in Großkrotzenburg, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 18, Artikel 934 eingetragenen Grundstückes Flur F, Flurstück 311, Gartenland, die Oberwiesen, 0,41 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Fabrikarbeiter Martin Funk, Alois Sohn, Großkrotzenburg, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, da sonst seine Ausschließung erfolgen wird. 3 F 8/54

Hanau, 14. 6. 54      Amtsgericht

### 1826

Der Rentner Karl Heilig in Hanau, vertreten durch die Stadtparkasse Hanau, hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen Sparkassenbuches Nr. 26 549 über DM 850.— beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da sonst dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. 3 F 9/54

Hanau, 14. 6. 54      Amtsgericht

### 1827

Frau Karoline Steinheimer, geborene Haller, aus Offenthal, Schulstraße 47, hat

das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers bezüglich der Hälfte des Grundstücks Offenthal, Band V, Blatt 410, Nr. 38, Einfahrt am Ort, 0,80 Ar, gemäß § 927 BGB verlangt. Jeder, der ein Recht an dieser Grundstückshälfte hat oder zu haben glaubt, wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. August 1954, um 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgt. 5 F 7/54

Langen, 11. 6. 54      Amtsgericht

### 1828

Die Katharina Wolf, geb. Döbert in Mühlheim a. M., Jahnstraße 21 hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mühlheim a. M., Band 29, Blatt 1852, Abt. III, lfd. Nr. 9 für die Antragstellerin eingetragene Grundschuld über 5000.— DM (in Worten: Fünftausend Deutsche Mark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 15. Dezember 1954, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 32, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 8 F 1/54

Offenbach a. M., 14. 6. 54      Amtsgericht

### 1829

Der Gärtner Heinrich Hauch aus Weilburg hat das Aufgebot des über die im Grundbuch von Weilburg, Band 17, Blatt Nr. 509 in Abteilung III unter lfd. Nr. 4 für die Vereinsbank Weilburg, jetzt Volksbank Weilburg e. G. m. b. H. in Weilburg eingetragene Grundschuld von 2000 (Zweitausend) Goldmark gebildeten Grundschuldbriefes beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird. 4 F 2/54

Weilburg, 14. 6. 54      Amtsgericht

## Handelsregistersachen

### 1830

In unser Handelsregister ist heute eingetragen: Nr. 92 Verlag J. Neumann-Neudamm Kommanditgesellschaft mit Sitz in Melsungen. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Martin Schönbrodt-Rühl, in Radebeul, und Kaufmann Walter Kaschade, in Melsungen. Es sind drei Kommanditisten vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1954 begonnen. H RB 8

Melsungen, 21. 5. 54      Amtsgericht

### 1831

Bei der Firma Verlag J. Neumann-Neudamm GmbH. zu Melsungen ist heute folgendes eingetragen: Sp. 8: Die Gesellschaft ist in der Weise umgewandelt worden, daß ihr Vermögen unter Ausschluss der Liquidation auf die neugegründete Firma Verlag J. Neumann-Neudamm, Kommandit-Gesellschaft zu Melsungen, übertragen wird. Den Gläubigern der Gesellschaft, die sich binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, ist

Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung erlangen können. HR B 8  
Melsungen, 21. 5. 54      Amtsgericht

### 1832

Die Heilstättengesellschaft m. b. H. in Wolfhagen hat ihren Namen in Parkhotel Kreuz Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Sie hat ihren Sitz in Bad Dürrenheim (Schwarzwald), Gegenstand des Unternehmens ist: Betrieb von Hotels, Kurhäusern, Sanatorien, Krankenhäusern oder ähnlichen Unternehmungen, sowie die Durchführung von Handelsgeschäften und Geschäften aller Art, die dem Betrieb der genannten Unternehmungen oder dem Gesellschaftsinteresse förderlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, solche auch zu erwerben, zu mieten oder zu pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen an beliebigen Orten des In- und Auslandes errichten. HRB 10  
Wolfhagen, 20. 5. 54      Amtsgericht

## Güterrechtsregistersachen

### 1833

Friedrich Koch und dessen Ehefrau Margarete, geb. Etingshausen, in Geisenheim. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ist durch gerichtlichen Vertrag vom 9. Juni 1954 abgeschlossen. Gr. Reg. Nr. 227  
Rüdesheim a. Rh., 10. 6. 54      Amtsgericht

## Vereinsregistersachen

### 1834

Neueintragung  
Verein: KONNEXA-SERVICE e. V., Sitz Darmstadt. VR 255  
Darmstadt, 29. 5. 54      Amtsgericht

### 1835

Neueintragung  
Erster Motorsportklub Weschnitztal in Fürth/Odw. 1952 in Fürth/Odw. Die Satzung ist am 7. Mai 1952 errichtet. VR 43  
Fürth/Odw., 4. 6. 54      Amtsgericht

### 1836

Neueintragung  
Turnverein Lützelhausen in Lützelhausen. VR 78  
Gelnhausen, 2. 6. 54      Amtsgericht

### 1837

Neueintragung  
Gastwirte-Innung Stadt- und Landkreis Hanau in Hanau a. M. 4 VR 100  
Hanau, 1. 6. 54      Amtsgericht

## Konkursachen

### 1838

Beschluß  
Der Geflügelzüchter Walter Menne, Inhaber des Geflügelzuchtbetriebes Dieckel-

gau Wethen/Waldeck, hat durch Antrag vom 18. Juni 1954 — bei Gericht eingegangen am 18. Juni 1954 — die Anordnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO. wird bis zur Entscheidung über die Anordnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. H. W. Rhode in Arolsen zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. 2 VN 1/54

Arolsen, 18. 6. 54      **Amtsgericht**

**1839**

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Adolf Kocks, Bad Homburg v. d. H., Bommersheimerweg 3, vertreten durch seinen Abwesenheitspfleger, Rechtsanwalt Dr. Brandstädter, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Akusta, Frankfurt a. Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Zimmer 31, anberaumt. 1 Na 17/52

Bad Homburg v. d. H., 15. 6. 54      **Amtsgericht**

**1840**

Die in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Preveg, Präzisions-Eisen- und Verfeinerungs-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., Rhönstraße 117, in dem am 19. Dezember 1950 bestätigten Vergleich vereinbarte Überwachung ist beendet. Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben. 81 VN 50/50

Frankfurt a. M., 19. 6. 54      **Amtsgericht**

**1841****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jüdischen Industrie- und Handelsbank G. m. b. H., Frankfurt a. M., Zeil 86, wird eine Gläubigerversammlung auf den 23. Juli 1954, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock, anberaumt. Tagesordnung: 1. Verkündung einer Entscheidung über den am 20. Juni 1952 angenommenen Zwangsvergleich, 2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 3. Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, 4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. 81 N 254/50

Frankfurt a. M., 18. 6. 54      **Amtsgericht**

**1842****Beschluß**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Sommer, Inhaber der Firma Erich Sommer, Großhandlung für Funk- und Elektrotechnik, Hofheim/Taunus, Kurhausstraße 14, wird, nachdem der Vergleichsverwalter die Erfüllung des am 6. Dezember 1952 bestätigten Vergleichs angezeigt hat, aufgehoben. 81 VN 33/52

Frankfurt a. M., 16. 6. 54      **Amtsgericht**

**1843****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Großschlächters Karl Kuhn, Frankfurt a. M., Darmstädter Landstr. 349 und Dreieichenhain b. Langen, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 9. Juli 1954, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. 81 N 240/53

Frankfurt a. M., 14. 6. 54      **Amtsgericht**

**1844****Beschluß**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Mark Birnberg, Frankfurt a. M., Elbestraße 50, Inhaber der Firma Mark Birnberg, Rauchwarenfabrikation und Vertrieb, Import, Kommission, Export, Frankfurt a. M., Taunusstraße 45, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckende Masse eingestellt. Zur Abnahme der Schlußrechnung wird Termin anberaumt auf den 16. Juli 1954, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 150,— DM Vergütung und 18,40 DM Auslagen. 81 N 331/53

Frankfurt a. M., 15. 6. 54      **Amtsgericht**

**1845****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Schneider, Kelkheim (Taunus), Hornäuer Str. 15, Geschäft: Frankfurt a. M., Blumenstraße 2, wird Termin anberaumt auf den 16. Juli 1954, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 2. Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse, 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. 81 N 396/53

Frankfurt a. M., 15. 6. 54      **Amtsgericht**

**1846****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Luise Steffen, zur Zeit Frankfurt (Main), Paleskestraße 10, Inhaberin eines Gemischtwarengeschäftes in der Siedlung Bank Deutscher Länder, Frankfurt (Main), Karl-Scheele-Straße, gesetzlich vertreten durch ihren Pfleger, Dir. i. R. E. Sturm, Frankfurt (Main), Frese-niusstraße 1, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 5. Juli 1954, 12.15 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf DM 250,—, die Auslagen auf DM 15,20. 81 N 433/53

Frankfurt (Main), 8. 6. 54      **Amtsgericht**

**1847****Vergleichsverfahren**

Vergleichsverfahren. — Über das Vermögen der Firma Super-Film-Verleih und Vertriebs-G.m.b.H., Frankfurt/M., Taunusstraße 52—60, mit Zweigniederlassungen in München, Schützenstraße 1a, Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 54, Hamburg, Ferdinandstraße 58 und Düsseldorf, König-Allee 96, wird heute am 12. Juni 1954, 9.15 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Ernst-Moritz Schmid-Burgk, Frankfurt/M., Hochstraße 17, Tel. 9 15 80, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 26. Juli 1954, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 16/54

Frankfurt/M., 12. 6. 54      **Amtsgericht**

**1848****Vergleichsverfahren**

Vergleichsverfahren. — Über das Vermögen der Firma Horn o.H.G. vorm. F. Ries, Elektrobau, Frankfurt/M., Homburger Landstraße 120a—122, wird heute am 11. Juni 1954, 8.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Günter Fritz, Frankfurt/M., Börse, Tel. 9 53 35, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 23. Juli 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 24/54

Frankfurt/M., 11. 6. 54      **Amtsgericht**

**1849****Beschluß**

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Schlossers Anton Nauheimer, Ffm.-Schwanheim, An der Herrenwiese 54, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 5. Juli 1954, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Tagesordnungspunkt: Genehmigung der Gläubigerversammlung zum freihändigen Verkauf eines Erbbaurechts. 81 N 95/54

Frankfurt a. M., 16. 6. 54      **Amtsgericht**

**1850**

Über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Mai, Frankfurt/M., Georg-Speyer-Straße 63, wird heute am 11. Juni 1954, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt/M., Saalburgstraße 31, Tel. 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind in doppelter Ausfertigung bis zum 10. Juli 1954 nur bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Juli 1954, 12.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. August 1954, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 10. Juli 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 129/54

Frankfurt/M., 11. 6. 54      **Amtsgericht**

**1851****Anschlußkonkursverfahren**

Anschlußkonkursverfahren. — Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Informator für Wirtschaftsorganisation und Propaganda G.m.b.H., Frankfurt/M., An der Hauptwache 6—8, wird eingestellt. Zugleich wird gem. §§ 96, 102 der Vergleichsordnung heute am 11. Juni 1954, 8.15 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Vergleichsschuldnerin eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Muno, Frankfurt/M., Feldbergstr. 37, Tel. 7 19 31, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juli 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der

Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 12. Juli 1954, 11.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. August 1954, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Juli 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 198/54

Frankfurt/M., 11. 6. 54

Amtsgericht

**1852**

Über das Vermögen der Frau Hildegard Rücker, Frankfurt a. M., Affentorplatz 18, Inhaberin eines Textil Einzelhandelsgeschäfts, Frankfurt a. M., Dreieichstraße 1, wird heute am 16. Juni 1954, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Perlick, Frankfurt a. M., Untermainkai 31, Telefon 3 35 19, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 16. Juli 1954, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. August 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 15. Juli 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 200/54

Frankfurt a. M., 16. 6. 54

Amtsgericht

**1853**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners Rudolf Richert, Frankfurt/M., Schwanthaler Straße 57, habe ich das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., niedergelegt. Verfügbare Verteilungsmasse DM 666,52

Rückstellung	DM 233,52
Weitere Gerichtskosten	DM 180,—
Veröffentlichung	ca. DM 30,—
Konkursverw.-Honorar	DM 223,—
	666,52
	DM —

Bei einer Abschlagsverteilung würden die Vorrechtsgläubiger voll befriedigt; nicht bevorrechtigte Gläubiger erhielten 20% Quote ausgezahlt. Anerkannte nicht bevorrechtigte Forderungen DM 11 271,13. Davon bleiben unter Berücksichtigung der Abschlagsquote DM 9 016,92 bestehen. 81 N 121/50

Frankfurt/M., 19. 6. 54

Gr. Friedberger Straße 29

Konkursverwalter

Dr. Deckart, Rechtsanwalt

**1854**

Konkursverfahren Arno Vogelsang, Bauunternehmer, Frankfurt am Main, Friedrichstraße 38 (früher Große Friedberger Straße 3—5), — Akt-Zeichen: — 81 N 35/51 — des Amtsgerichts Frankfurt am Main: Die Schlußverteilung steht bevor. Nachdem die bevorrechtigten Forderungen in voller Höhe mit DM 26 216,91 ausgeschüttet sind, steht noch ein Massebestand von DM 5283,79 zur Verfügung, der sich noch um Gerichtskosten sowie die Vergütungen des Gläubigerausschusses und des Konkursverwalters mindert. Unter Berücksichtigung dieser Minderungen werden die nichtbevorrechtigten Gläubiger in Höhe von DM 96 307,53 voraussichtlich voll ausfallen. Das Schlußverzeichnis liegt zur

Einsicht beim Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

Frankfurt a. M., 3. 6. 54

Der Konkursverwalter:

Rechtsanwalt Dr. Mückenberger

**1855**

Nachlaßkonkursverfahren Georg Fück, zuletzt wohnhaft Frankfurt a. M., Wöllstädter Straße 8. Summe der festgestellten Forderungen: 45 589,54 DM, davon gemäß § 61,1 KO 2 759,16 DM. Verfügbare Massebestand: 980 DM. 81 N 86/54

Frankfurt a. M., 22. 5. 54

Der Konkursverwalter:

Dr. Melzer

**1856**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Schneider sen. in Frankfurt am Main, Eppsteiner Straße 32 (81 N 18/51) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 81 in Frankfurt am Main auf. Es ist ein Massebestand von 5 449,59 DM vorhanden. Die Vorrechtsforderungen nach § 61 Ziff. 1 KO. betragen 15 354,51 DM; nach § 61 Ziff. 2 KO. 18 373,33 DM; und die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen 24 496,37 DM.

Frankfurt a. M., 31. 5. 54

Der Konkursverwalter

Dr. W. Gentzsch

Rechtsanwalt und Notar

**1857**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Bromm beim Amtsgericht Frankfurt a. M. (81 N 98/50) soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 650,16 DM an die zu I/1 der Konk.-Tabelle Bevorrechtigten zur Verfügung, wobei zunächst die allgem. Masseschulden abzuziehen sind. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt a. M., 30. 6. 54

Dr. Schlicht, Konkursverwalter

**1858**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Rosa Reichel von Frankfurt am Main, Münchener Straße 27 soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, Frankfurt am Main niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 2 900,25 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 41 274,37 DM. Die zur Verteilung zur Verfügung stehende Masse beträgt 2 770,82 DM.

Frankfurt a. M., 21. 6. 54

Richard Emmerich

Rechtsanwalt und Notar

**1859**

Beschluss

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Gertrud Reuss Witwe, geborene Schäfer, Inhaberin der Firma Heinrich Reuss, Bauunternehmen in Friedberg/Hessen, wurde durch Beschluss vom 12. Juni 1954 1. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder: a) Josef Henritzi in Friedberg/Hessen auf 246,— DM und b) Wilhelm Hofmann, Bad Nauheim auf 246,— DM festgesetzt. 2. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsan-

walt Dr. Wilhelm Heil in Friedberg/Hessen auf 4635,— DM und seine Auslagen auf 502,06 DM festgesetzt. 3. Die Schlußverteilung wird gerichtlich genehmigt. 4. Das Verfahren aufgehoben, nachdem der Schlußtermin stattgefunden hat. 5. Die Forderungen wegen a) Zahlung eines Kriegsschadens in Höhe von 150 914,83 RM (15 000,— DM), b) an die Mission des Grand Travaux-Hochkommission der französischen Republik in Deutschland in Höhe von 30 000,— DM, c) an die Gerichtskasse Gießen auf Rückzahlung eines Kostenvorschusses in zur Zeit noch nicht genau feststellbaren Höhe werden in der Konkursverstrickung belassen und bezüglich dieser Forderungen die Nachtragsverteilung der auf diese Forderungen in Zukunft eingehenden Beträge angeordnet. N 22/53

Friedberg/Hessen, 12. 6. 54

Amtsgericht

**1860**

Beschluss

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walther Krone, Gerätebau, Inhaber Kaufmann Walther Krone in Weiher i. Odw. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. N 3/49 Fürth i. Odw., 18. 6. 54

Amtsgericht

**1861**

Beschluss

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johannes Hartmann, Alleininhaber d. Fa. Johannes Hartmann, Textilwaren, Höchst i. Odw., Hauptstraße 2, ist infolge eines neuen von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf Mittwoch, den 21. Juli 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Höchst i. Odw., Zimmer 1, anberaumt. Der neue Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. N 1/54

Höchst i. Odw., 10. 6. 54

Amtsgericht

**1862**

Über das Vermögen des Kaufmanns Walter Geissen, Inhaber der eingetragenen Firma „van der Linden u. Neuber“, Kassel, Achenbachstraße 10, Papiergroßhandlung, wurde am 16. Juni 1954, 11 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Karl Vogt, Kassel, Obere Königsstraße 9. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 14. Juli 1954, 11 Uhr, Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden. 17 VN 2/54

Kassel, 16. 6. 54

Amtsgericht

**1863**

Der Kaufmann Horst Wagner, Alleininhaber der eingetragenen Firma Horst Wagner, Pfeifenfabrik, Kassel, Neckarweg 10, hat durch einen am 19. 6. 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Schumann, Kassel, Ständeplatz 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 3/54

Kassel, 19. 6. 54

Amtsgericht



**1864**

Der Kaufmann Gerhard Kaul, Kassel, Jussowstraße 6, Alleininhaber der eingetragenen Firma Kaul u. Co., Wäscheversand, Kassel, Lange Straße 39, hat durch einen am 21. Juni 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Schumann, Kassel, Ständeplatz 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 4/54

Kassel, 21. 6. 54

Amtsgericht

**1865**

In der Konkursache der Firma „Mira“ Maschinenbau GmbH., Kassel, Az.: 17 N 65/51 des Amtsgerichts Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die Summe der Forderungen beträgt: DM 32 007,51. Die zur Verteilung stehende Masse beträgt: DM 803,86. Die Gläubiger der Gruppe I werden voll, die Gläubiger der Gruppe II in Höhe von 3,8 % ihrer Forderung befriedigt. Die anderen Gläubiger gehen leer aus. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abteilung 17, Kassel, zur Einsichtnahme aus. 17 N 65/51

Kassel, 31. 5. 54

Der Konkursverwalter:  
Dr. Wuzél, Rechtsanwalt

**1866**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma J. Khler & Co., O. H. G. in Königstein (Taunus) wird eingestellt. Das Konkursverfahren wird nicht eröffnet. 2 VN 3/54

Königstein/Ts., 31. 5. 54

Amtsgericht

**1867**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Sattler- und Polstermeisters Johannes Maul (Fabrikation feiner Lederwaren) in Offenbach a. M., Senefelderstraße 49, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 31/51

Offenbach a. M., 16. 6. 54

Amtsgericht

**1868****Vergleichsverfahren**

Über das Vermögen der Firma Heinrich Morgenstern — Büromaschinen, Büromöbel, Bürobedarf — in Offenbach a. M., Frankfurter Straße 59, ist am 19. Juni 1954, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Angersbach, Offenbach a. M., Gr. Marktstraße 58. Vergleichstermin: Freitag, 16. Juli 1954, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Grundes bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 VN 10/1954

Offenbach a. M., 19. 6. 54

Amtsgericht

**1869****Anschluß-Konkursverfahren**

Der Antrag des Anton Wessellmann, Lederwarenfabrikation in Offenbach/M.-Bieber, Lübecker Straße 12, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 18. Juni 1954, 10.10 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Schaeg, Offenbach/M., Kaiserstraße 25. Konkursforde-

rungen sind bis zum 3. Juli 1954 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.O. und Prüfungstermin: Dienstag, 20. Juli 1954, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 3. Juli 1954. 7 N 33/54

Offenbach/M., 18. 6. 54

Amtsgericht

**1870**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kinobesitzerin Irmgard Meerstein in Rotenburg a. d. F., Hochmahle, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 15. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 10, bestimmt. N 7/53

Rotenburg a. d. F., 19. 6. 54

Amtsgericht

**1871**

Über das Vermögen des Textiltechnikers Manfred Goll, Schlüchtern, Elmweg, Inhaber der Fa. Elestra, ist am 1. Juni 1954, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Rechtsanwalt Dr. Weber in Schlüchtern ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bei dem Gericht bis 6. Juli 1954 in doppelter Ausfertigung (Zinsen bis zur Konkurseröffnung) anzumelden. Prüfungstermin, zugleich Termin zur Beschlußfassung über Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses evtl. über die in § 132 K.O. bezeichneten Gegenstände am 20. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal. Offener Arrest mit allgemeinem Verfügungsverbot ist angeordnet. Anzeigepflicht bis 29. Juni 1954 an den Konkursverwalter. N 4/54

Schlüchtern, 14. 6. 54

Amtsgericht

**1872**

Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Buschor, Inhaber eines Polster- und Sattlergeschäfts in Usingen i. Ts., Wirthstraße Nr. 8, wohnhaft in Usingen i. Ts., Zitzergasse Nr. 8, wird heute, am 15. Juni 1954, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma Thomas Hahn & Co. in Bad Kissingen den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung von 189 DM zusteht und weiterhin der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit eingeräumt hat. Der Diplom-Kaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26/II, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1954 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. August 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Usingen i. Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben und zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1954 Anzeige zu machen. 3 N 5/54

Usingen/Ts., 15. 6. 54

Amtsgericht

**1873****Vergleichsverfahren**

Über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Grebing, Wiesbaden, Friedensstr. 20, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Sick, Frankfurt a. M., Mendelssohnstraße 70, Alleininhaber der Firmen „Baubedarf“ Adolf Grebing in Wächtersbach und „Sanitor“ Adolf Grebing in Wiesbaden wird heute, am 22. Juni 1954, 14.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Alleininhaber der beiden Firmen einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Antrag gestellt hat, und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Hanau a. M. alle Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Heinrich Nagel, Wächtersbach, Friedrich-Wilhelm-Straße, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorläufig nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 14. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wächtersbach, Bahnhofstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — 2fach — anzumelden. Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner vorläufig nicht auferlegt. VN 2/54

Wächtersbach, 22. 6. 54

Amtsgericht

**1874****Beschluß**

In der Konkursache „VEDEKO“, Inh. Erich Schulze, Groß-Rechtenbach, jetzt Dortmund, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 13. Juli 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 17, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. 3 N 8/49

Wetzlar (Lahn), 10. 6. 54

Amtsgericht

**1875****Beschluß**

In dem Vergleichsverfahren über den Nachlaß nach dem am 14. September 1953 verstorbenen Fabrikanten Heinrich Hofmann, Alleininhaber der Firma Textilwerke Heinrich Hofmann in Wetzlar-Garbenheim wird auf Antrag des Vergleichsverwalters Rechtsanwalt Rückert in Wetzlar und des Gläubigerbeirats der auf Mittwoch, den 23. Juni 1954 anberaumte Vergleichstermin abgesetzt und neuer Termin auf Mittwoch, den 7. Juli 1954, 9 Uhr, Zimmer 17, bestimmt. 3 VN 2/54

Wetzlar, 18. 6. 54

Amtsgericht

**1876****Beschluß**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Max Staevens, Yacht- und Bootswerft in Wiesbaden-Schierstein, Hafen (Ost), wird aufgehoben, da der Vergleich im wesentlichen erfüllt ist. 62 VN 17/49

Wiesbaden, 16. 6. 54

Amtsgericht

**1877****Beschluß**

Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der Witwe Josef Röss, Auguste, geb. Strüning, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Schöne Aussicht 45, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Ausschüttung der Konkursmasse aufgehoben. 62 N 47/51

Wiesbaden, 11. 6. 54

Amtsgericht

1878

## Beschluss

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hirnverletzten-Vertriebsgesellschaft Schmidt & Schulz OHG., Wiesbaden, Aarstraße 48, wird mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse eingestellt. 62 N 119/53

Wiesbaden, 16. 6. 54

Amtsgericht

1879

Die Firma Cornelius Gäbler & Co OHG., in Wiesbaden, Westendstraße 3, hat durch einen am 11. Juni 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Robert Lotz in Wiesbaden, Viktoriastraße 9 (Telefon 272 38) zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkung wird der Schuldnerin auferlegt: Die Eingehung von Verbindlichkeiten und die Verfügung über Vermögensgegenstände im Werte von über DM 200,— bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters. 62 VN 10/54

Wiesbaden, 11. 6. 54

Amtsgericht

1880

## Beschluss

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Böcking in Wiesbaden, Weißenburgstraße 6 (Inhaber der Firma Hermann Böcking, Fabrikation und Großhandel einschließlich Import und Export für die Ausstattung von Krankenanstalten und Großhaushaltungen) wird der Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. vom Rath in Wiesbaden, Friedrichstraße 12, aus seinem Amt entlassen. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Löwy in Wiesbaden, Rheinstraße 80 (Tel. 2 90 48) bestimmt. Die in dem Beschluss vom 24. Mai 1954 auf den 24. Juni 1954 anberaumte Gläubigerversammlung wird unter Beibehaltung der Tagesordnung bezüglich Abnahme der Schlussrechnung des bisherigen Konkursverwalters auf den 5. Juli 1954, 11 Uhr, Zimmer 247, verlegt. 62 N 49/54

Wiesbaden, 11. 6. 54

Amtsgericht

1881

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachers Hans Koch in Großalmerode, In den Steinen Nr. 1, ist Schlußtermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 28. Juli 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzenhausen bestimmt. Die Vergütungen des Konkursverwalters werden auf 250,— DM festgesetzt. N 2/52

Witzenhausen, 18. 6. 54

Amtsgericht

1882

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maschinenfabrik Wolfhagen vom Baur und CO. KG. in Wolfhagen ist neuer Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. Juli 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wolfhagen, Zimmer Nr. 4, bestimmt. N 1/52

Wolfhagen, 21. 6. 54

Amtsgericht

## Nachlaßsachen

1883

## Beschluss

Die Verwaltung des Nachlasses des am 1. Juli 1953 in Wiesbaden, seinem letzten Wohnsitze, gestorbenen Kaufmanns Karl Liedmann wird angeordnet. Zum Nach-

laßverwalter wird Frau Rechtsanwältin Dr. Thurow-Trost, Wiesbaden, bestimmt. 41 VI 644/54

Wiesbaden, 16. 6. 54

Amtsgericht

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

## Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1884

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Asbach, Blatt 526 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Asbach, Flur 10, Flurstück 173/17, Hof- und Gebäudefläche Alsfelder Straße 83, 19,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Sägewerksleiter Adam Schäfer in Asbach eingetragen. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 14. 6. 54

Amtsgericht

1885

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ober-Hörgern, Band IX, Blatt Nr. 496 und Band V, Blatt 336 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 28. Juli 1954, 15 Uhr, an der Bürgermeisterei Ober-Hörgern versteigert werden. Band IX, Blatt 496. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Hörgern, Flur I, Flurstück 20, Gartenland im Dorf, 8,09 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Hörgern, Flur I, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 57 im Dorf, 5,24 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung

Ober-Hörgern, Flur II, Flurstück 31/1, Gartenland am Traiser Feld, 1,92 Ar. Band V, Blatt 336. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Hörgern, Flur I, Flurstück 85, Gartenland im Dorf, 3,52 Ar. Entsprechend der Schätzung des Ortsgerichts Ober-Hörgern werden die Grundstückswerte nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie folgt festgesetzt: für Fl. I, Nr. 20 auf 1600 DM; für Fl. I, Nr. 21 auf 8400 DM; für Fl. II, Nr. 91/1 auf 288 DM und für Fl. I, Nr. 85 auf 1500 DM. Zur Abgabe von Geboten auf das Grundstück Fl. I, Nr. 21, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 57, ist die Bietgenehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes Gießen erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die unten Angegebenen eingetragen. Blatt 496: a) Landwirt Johann Philipp Müller in Ober-Hörgern, b) Emma Kammer, geb. Müller, Ehefrau des Landwirts Hermann Kammer in Bellersheim, c) Landwirt Heinrich Müller 8. in Ober-Hörgern, d) Landwirt Ernst Müller in Lang-Göns, Gesamtgut der beendeten Errungenschaftsgemeinschaft. Blatt 336: a) Emma Kammer, geb. Müller, in Bellersheim, b) Landwirt Heinrich Müller in Ober-Hörgern, c) Landwirt Ernst Müller in Lang-Göns, zu je 1/3. K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 21. 6. 54

Amtsgericht

1886

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Camberg, Band 61, Blatt Nr. 2148 eingetragene, nachstehend beschriebene Erbbau-Grundstück am Freitag, dem 27. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg/Nassau, Frankfurter Straße 11, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Ktbl. 44, Parz. 16, Hofraum hinter der Burg, 7,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Erbbau-Berechtigter war damals die Hessische Bekleidungswerkstätten, GmbH., in Camberg eingetragen. K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Camberg/Nassau, 4. 6. 54

Amtsgericht Limburg/Lahn  
Zweigstelle Camberg (Nassau)

1887

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Katzenfurt, Kreis Wetzlar, Band 34, Blatt 1584, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke am 12. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Ehringhausen, Kreis Wetzlar, Zimmer 2 versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Ktbl. 14, Parz. 2/1, Hof- und Gebäudefläche die Höllesweld, 44,58 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 14, Parz. 2/3, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 20 Ar; lfd. Nr. 3, Ktbl. 14, Parz. 2/5, Acker ober der Dörrwies, 54,87 Ar; lfd. Nr. 4, Ktbl. 14, Parz. 73, Acker ober der Dörrwies, 30,78 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Samuel Schuster in Katzenfurt eingetragen. Zur Abgabe eines Gebots auf das Grundstück lfd. Nr. 4 ist die Genehmigung des Amtsgerichts Ehringhausen erforderlich. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung spätestens 1 Monat vor dem Versteigerungstermin einzuholen. K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Ehringhausen, 12. 6. 54

Amtsgericht

**1888**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eschwege, Band 128, Blatt Nr. 5261 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur 6, Flurstück 22, Lieg.-B. 264, Ackerland, auf dem Braunrode, 8,52 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Grebendorf, Flur 6, Flurstück 21, Ackerland, daselbst, 14,49 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschwege, Flur 26, Flurstück 9/3, Lieg.-B. 3423, Geb.-B. 2163, Hof- und Gebäudefläche, 1,69 Ar, Lagerplatz (Schillerstraße), 4,36 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. der Schreiner Anselm Berg, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 2, dessen Ehefrau Maria Berg, geb. Feiertag, daselbst, je zur Hälfte eingetragen. 6 K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 31. 5. 54 Amtsgesamt

**1889**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Oberrad, Band 66, Blatt 2557 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrad, Flur 9, Flurstück 168, Garten, Die Speckwiesen, 2,77 Ar Größe. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Tagelöhners Friedrich Bickert Maria, geb. Tremmel, in Offenbach a. M. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1108,— DM festgesetzt. 84 K 124/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 14. 6. 54 Amtsgesamt

**1890**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 9, Band 13, Blatt 591 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 82, Flurstück 10 und 11, bebauter Hofraum und Hausgarten Untermainkai 34, Größe 4,84 Ar und 6,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Georg Ruppert in Frankfurt/Main eingetragen. 84 K 144/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 14. 5. 54 Amtsgesamt

**1891**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 60, Blatt 2362 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur Z, Flurstück Nr. 1322/234 usw., bebauter Hofraum, Hamburger Allee 72, hält 4,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die offene Handelsgesellschaft in Firma Willi Hofmann & Co.,

Hoch- und Tiefbau in Frankfurt am Main, eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5, ZVG auf DM 134 000,— festgesetzt. 84 K 58/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 11. 6. 54 Amtsgesamt

**1892**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main-Bockenheim, Band 104, Blatt Nr. 4102 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. August 1954, 9 1/2 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur Z, Flurstück 1156/138 usw. bebauter Hofraum Schloßstraße 98, Größe 2,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bauunternehmer Karl Rauschenberg und Anneliese, geb. Gärtner, in Frankfurt/Main, je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160 000,— DM festgesetzt. 84 K 112/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 11. 6. 54 Amtsgesamt

**1893**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 3, Blatt Nr. 150 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 1. September 1954, 9,45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 103, Flurstück 19, bebauter Hofraum, Zimmerweg 8, hält 4,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arzt Dr. med. Aloysius Jaitner zu Frankfurt am Main eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 123 700,— festgesetzt. 84 K 147/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 14. 6. 54 Amtsgesamt

**1894**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Miteigentümers, Kaufmann Erhard Tettenborn, Frankfurt/Main-Griesheim, das im Grundbuch von Griesheim, Band 35, Blatt 853, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. September 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M.-Höchst, Zuckerswerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 10, Flurstück 404/33, bebauter Hofraum Hartmannsweilerstr. 67, Größe 3,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Postfacharbeiter Karl August Will, 2. Witwe des Schmiedes Alfons Herber, Maria Magdalena, geb. Will, beide in Frankfurt/Main-Griesheim, je zu einem ideellen Viertel, 3. Kaufmann Erhard Tettenborn in Frankfurt/Main-Griesheim als Miteigentümer zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 10 000,— DM festgesetzt. 84 K 171/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 26. 5. 54 Amtsgesamt

**1895**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 26, Band 11, Blatt 420 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 414, Flurstück 193/31, bebauter Hofraum Weisbachstraße 4, Größe 7,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Fuhrunternehmer Peter Hildmann und Ehefrau Katharina, geb. Ott, in Frankfurt/Main je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 55 000,— DM festgesetzt gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG. 84 K 183/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 10. 6. 54 Amtsgesamt

**1896**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Bergen-Enkheim, Band 85, Blatt Nr. 3217, auf den Namen des Drehers Karl Braumann in Bergen-Enkheim eingetragene ideelle Drittel an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 11. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur Y, Flurstück 454/75, bebauter Hofraum Marktstraße 31, Größe 2,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. der Dreher Karl Braumann in Bergen-Enkheim zu einem ideellen Drittel, 2. der zu 1. Genannte, der Schreinermeister Jakob Seip in Biebsheim und die Putzmacherin Margot Seip daselbst zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft, 3. der Drogist Otto Binder in Bergen-Enkheim zu einem ideellen Sechstel eingetragen. Der Wert des ideellen Drittels des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 12 090,— DM festgesetzt. 84 K 195/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt/Main, 5. 6. 54 Amtsgesamt

**1897**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Niederursel Fr. S., Band 23, Blatt Nr. 804 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 11. August 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 16, Flurstück 42, bebauter Hofraum, Praunheimer Weg 24, hält 5,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Karl Winter, Hachenburg, jetzt Frankfurt am Main-Niederursel, Praunheimer Weg 24, eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 25 800,— festgesetzt. 84 K 47/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 9. 6. 54 Amtsgesamt

**1898**

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die in Gemarkung

Königstädten belegen, im Grundbuch von Königstädten, Band 3 und 10, Blatt 153 und 649, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. März 1954) auf den Namen a) Heinrich Bärsch I. in Königstädten, b) Katharina Schneider, geb. Bärsch, daselbst, c) Heinrich Bärsch II., daselbst, eingetragenen Grundstücken: Fl. I, Nr. 606, Ackerland (Obstbaumstück) beim steinernen Kreuz, 9,94 Ar; Fl. IV, Nr. 237, Ackerland auf die Treburer Wingerte, 37,24 Ar; Fl. VI, Nr. 180, Ackerland im Schreckbühl, 53,09 Ar; Fl. IX, Nr. 134, Ackerland auf das Dornich, 35,56 Ar; Fl. IX, Nr. 274, Ackerland am kleinen Wehr, 19,40 Ar; Fl. X, Nr. 8, Ackerland bei der Wehrbrücke, 32,83 Ar; Fl. III, Nr. 546, Wald (Holzung) neben der Mainzer Straße, 7,52 Ar; Fl. IV, Nr. 310, Ackerland vor der Tiefgewann, 9,20 Ar; Fl. IX, Nr. 94, Ackerland, die Kirchengewann, 10,04 Ar; Fl. IX, Nr. 275, Ackerland (Obstbaumstück) am kleinen Wehr, 14,93 Ar, am Freitag, dem 24. September 1954, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Königstädten versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß sie auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit leisten müssen. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird. 6 K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 14. 6. 54

Amtsgericht

### 1899

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Walldorf belegene, im Grundbuch von Walldorf, Band 22, Blatt 1435, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (17. März 1954) auf den Namen Eleonore Mauer, geb. Steckenreiter, in Walldorf eingetragene Grundstück Fl. IV Nr. 246 6/10, Grabgarten, Schindkaute, 1,85 Ar, Fl. IV Nr. 246 7/10, Hofreite daselbst, 2,37 Ar, Fl. IV Nr. 246 8/10, Grabgarten daselbst, 0,25 Ar, am Freitag, dem 1. Oktober 1954, 14.30 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Walldorf versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 10/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 14. 6. 54

Amtsgericht

### 1900

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Mörfelden belegene, im Grundbuche von Mörfelden, Band 59, Blatt 3945, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (25. Mai 1954) auf den Namen 1a) Alois Horn, Elektroingenieur in Mörfelden, 1b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Klink, daselbst, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragene Grundstück Fl. II, Nr. 269/3, Hof- und Gebäudefläche, Heinestraße 8, 5,57 Ar, am Freitag, dem 1. Oktober 1954, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Mörfelden versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. 6 K 18/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 14. 6. 54

Amtsgericht

### 1901

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Elz, Band 16, Blatt 624 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 27. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Elz, Kbl. 32, Parz. 108, Ackerland unter den Hasenstückern, 9,94 Ar; lfd.

Nr. 5, Elz, Kbl. 32, Parz. 260/107, Ackerland daselbst, 6,00 Ar; lfd. Nr. 6, Elz, Kbl. 10, Parz. 250, Ackerland unter der Eisenbahn, 3,55 Ar; lfd. Nr. 7, Elz, Kbl. 10, Parz. 249, Ackerland daselbst, 2,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Malermeister Anton Josef, gen. Toni Sommer, in Elz, eingetragen. 3 K 11/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 1. 6. 54

Amtsgericht

### 1902

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ballersbach/Dillkreis, Band 11, Blatt Nr. 355 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. August 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 15, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ballersbach, Flur 4, Flurstück 151/53, Lieg.-B. 494, Geb.-B. 8, 1,68 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Ballersbach, Flur 4, Flurstück 165/18, 1,71 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Ballersbach, Flur 4, Flurstück 168/30, 0,35 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Ballersbach, Flur 4, Flurstück 22, 1,73 Ar, Hof- und Gebäudefläche Hohler Weg, Haus Nr. 5; lfd. Nr. 5, Gemarkung Ballersbach, Flur 5, Flurstück 29, 0,73 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Ballersbach, Flur 5, Flurstück 30, 0,27 Ar, Ackerland in der Zäun, 3. Gew. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. Zimmermann Heinrich Theodor Steubing, 2. Zimmermann Friedrich Steubing, beide in Ballersbach wohnhaft, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Gesamtgrundstückswert ist auf 22 750 DM festgesetzt. 5 K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 18. 6. 54

Amtsgericht

### 1903

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Schreiners und Landwirts Wilhelm Krug und dessen Ehefrau Emilie, geb. Göbel, Ehringshausen, in allgemeiner Gütergemeinschaft im Grundbuch eingetragen war, soll am Samstag, dem 28. August 1954, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Bezeichnung des Grundstücks: Grundbuch für Ehringshausen, Band I, Blatt 33, Ord.-Nr. 37, Flur XVIII, Nr. 31/1, Ackerland die Krummacker, 47,92 Ar. Die Versteigerung erfolgt an der Gerichtsstelle auf Zimmer 6 des Gerichtsgebäudes. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Es wird darauf hingewiesen, daß Gebote nur von solchen Bieterinnen zugelassen werden können, die eine Genehmigung des Landwirtschaftsamtes nachweisen. Der Wert des Versteigerungsobjektes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. auf DM 900,— festgesetzt. Gegen diese Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen ist. K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Homburg/Krs. Alsfeld, 14. 6. 54 Amtsgerecht

### 1904

Am 18. 8. 1954, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgerecht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Fasanenhof, Band 8,

Blatt 177 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 359/5, bebauter Hofraum und Hausgarten, Schwabstraße 28, Größe: 7,77 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Bäckermeister Wilhelm Strickrock in Kassel. 18 K 78/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 6. 54

Amtsgericht

### 1905

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biblis, Band 60, Blatt 3539 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 14, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur I, Flurstück 434, Hof- und Gebäudefläche Darmstädter Str. 31, 2,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Jakob Lehmann, Metzger, in Biblis eingetragen. 7 K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 6. 54

Amtsgericht

### 1906

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reddehausen, Band 4, Blatt Nr. 112 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. September 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Reddehausen, Flur 2, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche auf dem Pferchacker Haus Nr. 53, Größe 20 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Holzkaufmann Konrad Schneider in Reddehausen eingetragen. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG auf 65 000,— D-Mark festgesetzt. 7 K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg/L., 14. 6. 54

Amtsgericht

### 1907

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 12, Blatt 384 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. September 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurst. 100, Lieg.-B. 71, Geb.-B. 61, bebauter Hofraum der Hassenberg Nr. 60, 1,30 Ar, und lfd. Nr. 10, Gemarkung Leidenhofen, Flur 2, Flurst. 95/1, Lieg.-B. 71, Grünland, die großen Wassumsteile, 0,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmacher Johs. Heuser und dessen Ehefrau Margarete, geb. Kriep, beide in Leidenhofen, je zur Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gem. § 74a ZVG auf DM 5 700,— festgesetzt. 7 K 29/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 9. 6. 54

Amtsgericht

### 1908

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hachborn, Band 23, Blatt 603 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück bzgl. der Hälfte der Ehefrau des Schuhmachers Konrad

Sauer, Elisabeth Sauer, geb. Merkel, am 14. September 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Hachborn, Flur 6, Flurstück 106, Lieg.-B. 491, Geb.-B. 95, bebauter Hofraum, Haus Nr. 89, 0,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Schuhmachers Konrad Sauer, Elisabeth Sauer, verw. Grau, geb. Merkel, zu Hachborn, zur Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a ZVG auf DM 6000,— festgesetzt (ideelle Hälfte DM 3000,—). 7 K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 11. 6. 54 Amtsgerecht

### 1909

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 7, Blatt Nr. 468 unter lfd. Nr. 2, Flur II, Nr. 629,5, Grabgarten auf den Kesselstatterweg und die Weingärten, 6,46 Ar, und unter lfd. Nr. 3, Flur II, Nr. 630,5, Hofreite daselbst, 3,79 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (13. November 1953) auf den Namen i. des Adolf Richard Heinrich Franz aus Hanau a. M., Hüttenstraße Nr. 5, und 2. der Maria Katharina Barbara Grimm, verw. Goth, geb. Franz, Steinheim a. M., Offenbacher Landstraße Nr. 1 — Gesamtgut der Erben-gemeinschaft — eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 3. September 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 37 im ersten Stockwerk, versteigert werden. Grundstücks- (Verkehrs-) Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 2: 1938 DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3: 14 000 DM. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 52/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 15. 6. 54 Amtsgerecht

### 1910

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altengronau, Band V, Blatt 110 eingetragene Grundstück Kartenblatt F, Parzelle 470/0.166, bebauter Hofraum Neuengronauer Straße 177, 3,02 Ar, und zwar die ideelle Hälfte, die Eigentum des Schuldners Karl Bohnert ist, am 27. Juli 1954, 9 Uhr, an Gerichts-stelle Schlüchtern, Sitzungssaal, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer war damals der Waldarbeiter Karl Bohnert und dessen Ehefrau Christine, geb. Maienschein, in Altengronau zu je  $\frac{1}{2}$ . K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 16. 7. 54 Amtsgerecht

### 1911

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 8, Art. 233 eingetragenen Grundstücke 1. Ktbl. S Parz. 383/120, bebauter Hofraum, Fuldaer Straße 9, 5,02 Ar; 2. Ktbl. S Parz. 537/121, bebauter Hofraum, Fuldaer Str. 9, 3,67 Ar; 3. Ktbl. 13, Parz. 170, Gartenland (Bauland), Breitenbacher Str., 5,47 Ar; 4. Ktbl. 31, Parz. 4, Wiese auf den Dreispitzen, 46,59 Ar; 5. Ktbl. S Parz. 120/1, Hausgarten die Elmgärten, 5,82 Ar, am 17. August 1954, 9 Uhr, an Gerichts-stelle, Dreibrüderstraße 10, Sitzungssaal, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war da-

mals der Kaufmann Friedr. Wilh. Gähringer in Schlüchtern eingetragen. Das Grundstück Ktbl. 31, Nr. 4, Wiese auf den Dreispitzen, ist ein landw. Grundstück und der Zuschlag für es kann nur einer Bieter mit einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes erteilt werden. K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 8. 6. 54 Amtsgerecht

### 1912

Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herolz, Band 8, Blatt 257 eingetragene Grundstück Herolz, Kartenblatt 3, Parzelle 89, Hof- und Gebäudefläche Mitteldorf 21, 7,98 Ar, am 17. August 1954, 11 Uhr, an Gerichts-stelle Schlüchtern, Sitzungssaal, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Arbeiter Karl Wilhelm Fehl und seine Ehefrau Maria Theresia Fehl, geborene Fuchs, beide in Herolz, je zur Hälfte eingetragen. K 7/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 16. 6. 54 Amtsgerecht

### 1913

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hainstadt a. M., Band V, Blatt 303 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. September 1954, 9 Uhr, an Gerichts-stelle, Seligenstadt, Klosterhof, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 1, Flurstück 166/6, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 13, 3,92 Ar, Wert: 6500 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hainstadt, Flur 2, Flurstück 402, Ackerland Mittelgewinn im Katzenfeld; 8,62 Ar, Wert: 160 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Hainstadt, Flur 2, Flurstück 665/1, Grünland im Woog, 14,07 Ar, Wert: 200 DM; lfd. Nr. 4, Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 374, Ackerland zwischen der Straße dem Main und Bachgraben, 9,31 Ar, Wert: 220 DM; lfd. Nr. 5, Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 375, Ackerland zwischen der Straße dem Main und Bachgraben, 8,50 Ar, Wert: 200 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals a) Eduard Rackensperger und b) Margaretha Rackensperger, geb. Böhn, dessen Ehefrau zu Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. K 4/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 21. 6. 54 Amtsgerecht

### 1914

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gemünden i. Ts., Band 10, Blatt Nr. 342 nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. August 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichts-stelle Weillburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Liegenschaftsbuch Nr. 469; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 370, Gartenland in der Bornwiese, 2. Gewinn, 1,09 Ar, 2,60 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Gemünden, Flur 6, Flurstück 369, Grünland in der Bornwiese, 2. Gewinn, 3,24 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Albert Sorg und dessen Ehefrau Ruth Sorg, geborene Schmidtgall, in Gemünden zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Abgabe eines Gebotes der vorherigen Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Usingen bedarf und diese Genehmigung

schon vor dem Termin herbeizuführen ist. 3 K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen i. Ts., 9. 6. 54 Amtsgerecht

### 1915

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schlierbach, Band 16, Blatt 138 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 13. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichts-stelle Bahnhofstraße 2, Zimmer 1, versteigert werden. Liegenschaftsbuch Nr. 802, Gebäudebuch Nr. 200 und 231, lfd. Nr. 1, Gemarkung Schlierbach, Flur F, Flurstück 208, Acker am langen Acker, 11,93 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Schlierbach, Flur F, Flurstück 209, Acker am langen Acker, 6,12 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 246a, Wiese, die Dorfwiesen, 1,99 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 409, Wiese, die Dorfwiesen, 2,26 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 249, Wiese, die Dorfwiesen, 1,75 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 403, Wiese, die Dorfwiesen, 2,67 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 407, Wiese, die Dorfwiesen, 2,47 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 240, Wiese, die Dorfwiesen, 1,13 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 238, Wiese, die Dorfwiesen, 2,26 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Schlierbach, Flur N, Flurstück 322, Wiese in den Dorfwiesen, 1,31 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 649/469, Acker in der Struth, 8,80 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 652/474, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße Nr. 206, 7,49 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 429/123, Acker an der großen Wiese, 3,96 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 428/122, Acker an der großen Wiese, 11,36 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 431/125, Acker an der großen Wiese, 3,80 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Schlierbach, Flur D, Flurstück 433/139, Acker an der großen Wiese, 7,63 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 678/474, Hof- und Gebäudefläche, in der Struth Nr. 137, 14,67 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 679/474, Hof- und Gebäudefläche, in der Struth Nr. 137, 11,88 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 680/474, Hof- und Gebäudefläche, in der Struth Nr. 137, 0,10 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 653/474, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße Nr. 206, 7,14 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Schlierbach, Flur A, Flurstück 654/474, Acker, Neue Straße Nr. 206, 6,76 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Schlierbach, Flur B, Flurstück 241/1, Acker, die Kuhheide, 2,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 1954 eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Karl Knoll und dessen Ehefrau Katharina, geb. Kaiser, in Schlierbach je zur Hälfte eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 20. Mai 1954 und dessen Ergänzung durch den Beschluß vom 19. Juni 1954, auf die Bezug genommen wird, auf insgesamt 48 163.— DM festgesetzt worden. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durch das Amtsgericht — Landwirtschaftsgericht — ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote. — K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 19. 6. 54 Amtsgerecht

**1916**

Am Mittwoch, dem 11. August 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Steindorf, Band 21, Blatt 731 (eingetragener Eigentümer am 14. April 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Wilhelm Söhngen, Arbeiter, Steindorf Nr. 14) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 516/277, Hof- und Gebäudefläche, die Rosengärten, 2,25 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: DM 9560,—  
6 K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Wetzlar, 15. 6. 54                      Amtsgericht

**1917**

Am Samstag, dem 14. August 1954, 9 Uhr, sollen an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Krodorf-Gleiberg a) Band 57, Blatt 2035, b) Band 57, Blatt 2059 eingetragenen Grundstücke und zwar zu a) lfd. Nr. 2, Flur 24, Nr. 1221/176, Hof- und Gebäudefläche, Inselstraße 10, 1,66 Ar; zu b) lfd. Nr. 1, Flur 24, Nr. 466/174, Hofraum, Inselstraße 10, 0,16 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 24, Nr. 725/175, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 4,88 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 36, Nr. 73, Baugelände, am Kronzenborner Weg, 4,76 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 36, Nr. 348/83, Bauplatz, daselbst, 1,46 Ar (eingetragene Eigentümer am 11. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuchblatt zu a): Eheleute Kaufmann Otto Becker und Alwine, geb. Mandler, in Krodorf — zu je 1/2 —, am 9. Januar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks im Grundbuchblatt zu b): Kaufmann Otto Becker in Krodorf) versteigert werden und zwar hinsichtlich des Grundstücks zu a): nur die dem Kaufmann Otto Becker in Krodorf gehörige ideelle Hälfte. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: zu a) 3498 DM; zu b) lfd. Nr. 1 und 2: 31 508 DM; lfd. Nr. 3 und 4: 1244 DM. 6 K 21/53 u. 6 K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Wetzlar, 19. 6. 54                      Amtsgericht

**1918**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kostheim, Band 70, Blatt 3155 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. August 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 249 (Altbau), versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kostheim, Flur 1, Parzelle 1 26/100, Hofraite Floßhafenstraße 5, lfd. Nr. 2, Kostheim, Flur 1, Parzelle 1 27/100, Weg, Floßhafenstraße, groß 1,44 Ar und 0,39 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Arbeiter Kaspar Adam Mehlinger in Mainz-Kostheim, der Zimmermann Philipp Mehlinger, daselbst, Klaus Peter Mehlinger, geb. am 23. September 1942 (Sohn des Peter Anton Mehlinger) in Mainz-Mombach — in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragen.  
61 K 89/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
Wiesbaden, 9. 6. 54                      Amtsgericht

**1919**

Durch Ausschlußurteil vom 2. Juni 1954 ist der Grundschuldbrief vom 3. August 1929 über die im Grundbuche von Straßersbach, Blatt 1031, Abt. III, lfd. Nr. 2, für die Volksbank in Ewersbach eingetragene Grundschuld von 3000 RM für kraftlos erklärt worden. F 4/53  
Dillenburg, 2. 6. 54                      Amtsgericht

**1920****Ausschlußurteil**

In der Aufgebotsache 1. der Witwe Dora Schmidt, geb. Henss; 2. des Heinrich Carl Henss; 3. des Karl-Daniel Henss, sämtlich Frankfurt (Main), Große Spillinggasse 37, vertreten durch Rechtsanwalt Gerhard Meissner, Frankfurt (Main), Zeil 123, hat das Amtsgericht in Frankfurt (Main) für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1916 in Abt. III, Nr. 5 zu Gunsten des Goethe- und Lessing-Gymnasiums in Frankfurt (Main) eingetragene Darlehenshypothek von RM 10 000,— wird für kraftlos erklärt.  
34 / 316 F 261/53  
Frankfurt/M., 9. 6. 54                      Amtsgericht

**1921**

In der Aufgebotsache des Karl Volp, Frankfurt a. M., Weidenbornstraße 4 — vertreten durch die Stadtsparkasse Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Das Sparkassenbuch Nr. 2113 Bg der Stadtsparkasse Frankfurt a. M. für Karl Volp über 4 018,65 DM wird für kraftlos erklärt. 34/316 F 311/53  
Frankfurt a. M., 9. 6. 54                      Amtsgericht

**1922**

In der Aufgebotsache des Vereins Katholischer Deutscher Krankenschwestern e. V., Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Franz Kockler, Frankfurt a. M. — hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Die Hypotheken- bzw. Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 10, Band 10, Blatt 458: 1. in Abteilung III Nr. 4 zugunsten des Fr. Toni Reiner in Freiburg/Brs., über 5000 GM; 2. in Abteilung III Nr. 5 zugunsten des Verbandes Kath. Kranken- und Pflegeanstalten-Deutschlands e. V. in Freiburg/Brs., über 5000 GM; 3. in Abteilung III Nr. 6 zugunsten des Vereins Katholischer Deutscher Krankenschwestern e. V. in Frankfurt a. M., über 10 000 GM, eingetragenen Hypotheken zu 1 und 2 und Grundschuld zu 3 werden für kraftlos erklärt.  
34/316 F 312/53  
Frankfurt a. M., 9. 6. 54                      Amtsgericht

**1923**

Ausschlußurteil! Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Witwe Ludwig Kessler II., Karoline, geborene Löwenstein, in Gießen-Wieseck, Kornblumenstraße 46, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krämer in Gießen, hat das Amtsgericht in Gießen am 18. Juni 1954 durch den Amtsgerichtsrat Echnernacht für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 4, Blatt 298, Abteilung III, Nr. 4, jetzt umgeschrieben in Gießen-Wieseck, Band 43, Blatt 2565, Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Hypothek über 1700 RM — eintausendsiebenhundert Reichsmark — Tilgungsdarlehen, nebst bis zu 7 v. H. Zinsen zugunsten der Bezirksparkasse Gießen zu Gießen wird für kraftlos erklärt. 6 F 1/1954  
Gießen, 18. 6. 54                      Amtsgericht

**1924****Ausschlußurteil****Im Namen des Volkes**

In der Aufgebotsache der Frau Margot Orell, geb. Riehm, Ehefrau des Schreiners Helmut Orell in Gießen-Wieseck, Kornblumenstraße 55, vertreten durch: RA. J. Fr. Zimmer, Koch und Kirschstein-Freund in Gießen, hat das Amtsgericht in Gießen für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 18, Blatt 1465, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, für Marie Riehm, geborene Walter, verstorbene Ehefrau des Wilhelm Riehm in Gießen-Wieseck, Kornblumen-

straße 25, eingetragene mit 4 1/2 v. H. verzinsliche Aufwertungshypothek im Betrage von 1000,— FGM (eintausend Feingoldmark), eingetragen am 5. 2. 1910/16. 12. 1926, wird für kraftlos erklärt. 6 F 7/1953  
Gießen, 7. 5. 54                      Amtsgericht

**1925**

Der Hypothekenbrief über die zugunsten des Bankvereins zu Offenbach a. M. e.G.m.b.H. in Offenbach a. M. im Grundbuch von Bischofsheim Band 9, Blatt 721, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 30 000 Goldmark wird für kraftlos erklärt. 2 F 8/53  
Groß-Gerau, 9. 6. 54                      Amtsgericht

**1926**

Ausschlußurteil. Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Eheleute Alfred Haas und Katharina Haas, geb. Tschan, aus Langen/Hessen, Karl-Marx-Straße 29, hat das Amtsgericht in Langen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief vom 4. November 1935 über die im Grundbuch von Langen, Band 66, Blatt 4651 in Abt. III unter Nr. 4 zu Gunsten der Zwecksparkverband „Gute Hoffnung“ eGmbH. in Singen (Hohentwiel) eingetragene Grundschuld über 1500 Goldmark wird für kraftlos erklärt. 5 F 11/53  
Langen/Hessen, 31. 5. 54                      Amtsgericht

**1927**

In der Aufgebotsache der Ehefrau Luise Schuchmann, geb. Klingler, wohnhaft in Dreieichenhain (Krs. Offb.), Fahrgasse 35, hat das Amtsgericht in Langen durch den Amtsgerichtsrat Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die zugunsten des Georg Klingler II. im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 22, Blatt 1550, Abt. III, Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 5000,— Goldmark wird hiermit für kraftlos erklärt. 5 F 1/54  
Langen/Hessen, 31. 5. 54                      Amtsgericht

**1928**

Durch Ausschlußurteil vom 18. Juni 1954 ist der Grundschuldbrief vom 3. April 1932 über die im Grundbuch Heinebach, Land 19, Blatt 566 in Abteilung III unter Nr. 7 für den Heinebacher Darlehenskassenverein e. G. m. u. H. zu Heinebach eingetragenen mit 8 vom Hundert jährlich zu verzinsenden Grundschuld von 1500 Reichsmark für kraftlos erklärt. F 1/54  
Melsungen, 18. 6. 54                      Amtsgericht

**1929**

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach a. Main in Band 119, Blatt 3318, in Abteilung III unter laufender Nr. 1 für die Städtische Sparkasse in Offenbach a. Main eingetragene Hypothek von RM 3200,— wird für kraftlos erklärt.  
3 F 42/53  
Offenbach a. Main, 2. 6. 54                      Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden****1930**

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhanden gekommen; ausgestellt für: AIII 689 668 Hilde Francovics, geb. Löw, Obernhain i. Taunus; AIII 688 978 Ernst Ascher, Frankfurt/M., Vogtstraße 84; E 41 665 Karl Fricke, Wiesbaden, Rheingauer Straße 18. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 26. Juli 1954 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.  
Wiesbaden, 26. 6. 54

Direktion der Nassauischen Sparkasse

1931

Satzung der Nassauischen Sparkasse

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsbereich; Haftung des Gewährträgers
- § 2 Aufgaben; Grundsätze der Geschäftspolitik

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

- § 3 Spareinlagen; Sparkassenbücher
- § 4 Verzinsung und Verjährung
- § 5 Rückzahlung
- § 6 Berechtigungsausweise; Mündelgelder
- § 7 Sperre von Spareinlagen
- § 8 Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen
- § 9 Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

- § 10 Sonstige Einlagen
- § 11 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 12 Darlehensaufnahmen; Bürgschaften

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Zulässige Geschäfte
- 2. Kredit
- § 14 Realkredit; Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld
- § 15 Personalkredit; Gedeckter Personalkredit
- § 16 Personalkredit; Blankokredit
- § 17 Personalkredit; Höchstgrenze und örtliche Beschränkung
- § 18 Kredit an Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

3. Andere Anlagen

- § 19 Anlage in Wertpapieren
- § 20 Anlage bei Geldinstituten
- § 21 Anlage in Schatzwechseln und Privatdiskonten
- § 22 Anlage in Grundstücken
- § 23 Beteiligungen
- 4. Liquidität
- § 24 Flüssige Werte

III. Sonstige Geschäfte

- § 25 Dienstleistungsgeschäfte

C. Verfassung und Verwaltung

- § 26 Organe
- § 27 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 28 Aufgaben des Verwaltungsrats und Rechte des Gewährträgers
- § 29 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 30 Kreditausschuß
- § 31 Direktion
- § 32 Bedienstete der Sparkasse
- § 33 Amtsverschwiegenheit
- § 34 Vertretung
- § 35 Prüfungen
- § 36 Rechnungslegung; Verwendung von Überschüssen
- § 37 Satzungsänderungen
- § 38 Auflösung
- § 39 Bekanntmachungen
- § 40 Veröffentlichung der Satzung

Für die durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 (PrGS. S. 1288) gegründete Nassauische Sparkasse hat der gemäß § 9 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) bestellte Verwaltungsrat nachstehende Satzung erlassen. Die Hessische Landesregierung hat diese Satzung am 9. März 1954 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Nassauischen Sparkasse außer Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich; Haftung des Gewährträgers

(1) Die durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 errichtete Nassauische Sparkasse führt den Namen

Nassauische Sparkasse.

Sie führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung und dem Nassauischen Wappen.

(2) Sie hat den Sitz in Wiesbaden und ist eine gemeinnützige, mündelsichere, rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Ihr Geschäftsbereich umfaßt nach § 2 des Preuß. Gesetzes vom 26. März 1886 (Ges.Samml. S. 53) den Regierungsbezirk Wiesbaden in dem sich aus der Preuß. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Ges.Samml. S. 193) ergebenden Umfang sowie die bis 1944 in den Regierungsbezirk Wiesbaden eingegliederten Kreise.

(4) Das Land Hessen haftet als Gewährträger unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Sparkasse, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können.

(5) Die Sparkasse kann Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) errichten.

§ 2

Aufgaben;

Grundsätze der Geschäftspolitik

(1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend und die Förderung des Bausparwesens.

(2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr), und betreibt die anderen in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen nicht mit längeren Kündigungsfristen als sie hereingenommen worden sind.

(4) Kredite dürfen nur an solche Personen gegeben werden, die im Geschäftsbereich ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Bei Realkrediten genügt es, wenn das beliehene Grundstück in diesem Bezirk belegen ist. Personalkredite sollen vorzugsweise dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind mit den Aufgaben der Sparkasse nicht vereinbar und daher unzulässig.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens DM 1.— an.

Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind. Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden. Die Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen ist unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Schecks und des Einlösungsgeschäftes unzulässig.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen, Beruf und Wohnung des Sparers sowie Nummer des für ihn angelegten Sparkontos enthält; es ist mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse zu versehen. Das Sparkassenbuch muß einen Hinweis darauf enthalten, daß die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Gutschriften auf Grund von Überweisungen, Scheckübersendungen und dergleichen werden im Sparkassenbuch bei seiner nächsten Vorlage nachgetragen. Die rechtsverbindliche Form der Eintragung regelt § 34 Absatz 1.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von den Dienstkräften der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

(5) Der Sparkasse gegenüber gilt, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur derjenige als Gläubiger der Spareinlagen und als Eigentümer des Sparkassenbuches, auf dessen Namen das Sparkassenbuch ausgestellt ist, oder seine Erben. Abtretungen von Sparkassenguthaben sind für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie von ihr im Einzelfall anerkannt worden sind.

§ 4

Verzinsung und Verjährung

(1) Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Im Sparkassenbuch ist der jeweils maßgebende Zinssatz zu vermerken.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) Beginn und Ende der Verzinsung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.

(4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(5) Zinsen werden nur für volle DM-Beträge vergütet.

(6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto geleistet worden ist, kann die Sparkasse die Verzinsung der Spareinlage einstellen. Nach Ablauf von weiteren 5 Jahren verjährt der Anspruch aus dem Guthaben, wenn das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wird. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage überwiesen werden kann. Die Fristen beginnen nicht, solange eine Spareinlage gesperrt ist (§ 7).

## § 5

**Rückzahlung**

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu DM 300,— ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Monats ist die Sparkasse nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist (Abs. 2).

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als DM 300,— bis DM 1000,— einen Monat, für Beträge über DM 1000,— drei Monate.

Mit monatlicher Frist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als DM 1000,— gekündigt werden.

(3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Bei Kündigung der Spareinlagen durch den Sparer kann die Sparkasse erklären, daß die Kündigung unwirksam wird, wenn der Sparer das gekündigte Guthaben nicht binnen acht Tagen nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus dadurch abgeben, daß sie im Sparkassenbuch abgedruckt wird.

(5) Die Sparkasse hat das Recht, Spareinlagen zur Rückzahlung zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 39) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Werden von der Sparkasse gekündigte Spareinlagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben, so verzinst sie das Guthaben nach freiem Ermessen.

(6) Nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches dürfen Spareinlagen zurückgezahlt und Zinsen ausgezahlt werden.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

## § 6

**Berechtigtausweise; Mündelgelder**

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten (vgl. § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben.

(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital nur mit Genehmi-

gung des Gegenvormundes - Beistandes - oder des Vormundschaftsgerichts und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ganz oder teilweise ausgezahlt werden.

## § 7

**Sperre von Spareinlagen**

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse eine Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder zu Gunsten einer bestimmten Person durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt des Sperrvermerks auszahlen.

(2) Die Sperre wird unwirksam, wenn derjenige stirbt, zu dessen Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß das Ereignis nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung der Direktion aufgehoben werden.

(3) Die Sperre bezieht sich auf alle Spareinlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

## § 8

**Freizügiger Sparverkehr;  
Übertragung von Spareinlagen**

(1) Die Sparkasse nimmt am freizügigen Sparverkehr nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen teil (vgl. § 3 Abs. 4).

(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

## § 9

**Verlust, Vernichtung oder Fälschung  
von Sparkassenbüchern**

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches der Direktion überzeugend dargetan, so kann ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. Dasselbe gilt bei einem Verlust durch höhere Gewalt oder Kriegereignisse, wenn bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände nicht angenommen werden kann, daß das Sparkassenbuch von einem berechtigten Dritten vorgelegt wird.

(3) Wird der Verlust nach Absatz 2 Satz 2 oder die Vernichtung des Sparkassenbuches nicht überzeugend dargetan oder ist das Sparkassenbuch nicht durch höhere Gewalt oder Kriegereignisse verloren gegangen, so kann die Direktion entweder selbst das Sparkassenbuch auf Antrag und Kosten des Sparers aufbieten und für kraftlos erklären oder den Sparer an das zuständige Gericht verweisen. Übernimmt die Sparkasse das Aufgebot, so gelten für das Verfahren die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Wird ein verlorenes Sparkassenbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen; sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn der Sparer sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(5) Besteht Verdacht, daß das Sparkassenbuch unbefugt geändert worden ist, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung der Direktion einzuholen.

Für die Dauer der Zurückbehaltung werden Ein- und Rückzahlungen nicht zugelassen.

**2. Sonstige Einlagen und  
Verpflichtungen**

## § 10

**Sonstige Einlagen**

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden („Sonstige Einlagen“), entgegen. Auf ihre Verzinsung finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die „Sonstigen Einlagen“ von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

## § 11

**Bargeldloser Zahlungsverkehr**

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

(2) Über Kontokorrent- und Depositen-Einlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse ist befugt, Reisekreditbriefe auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die Inhaber von Reisekreditbriefen und die Begünstigten von Akkreditiven zu leisten.

## § 12

**Darlehensaufnahmen; Bürgschaften**

(1) Darlehen, insbesondere zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite aufgenommen werden. Darlehensaufnahmen im Rahmen zentraler Kreditaktionen unterliegen nicht den Beschränkungen nach Satz 1.

(2) Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen dürfen von der Sparkasse nur nach Maßgabe der für die Gewährung von Krediten geltenden Satzungsbestimmungen übernommen werden.

**II. Aktivgeschäft****1. Allgemeine Bestimmungen**

## § 13

**Zulässige Geschäfte**

(1) Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

1. im Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 14);
2. im Personalkredit unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
  - a) gedeckten Personalkrediten (§ 15);
  - b) Blankokrediten (§ 16);
3. in Krediten an Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 18);
4. in Wertpapieren (§ 19);
5. bei Geldinstituten (§ 20);
6. in Schatzwechsell und Privatdiskonten (§ 21);
7. in Grundstücken (§ 22);
8. in Beteiligungen (§ 23).

(2) Die Sparkasse darf in besonderen Fällen Mittel abweichend von der Rege-



lung des Absatzes 1 anlegen, wenn die oberste Aufsichtsbehörde dies genehmigt.

## 2. Kredit

### § 14

#### Realkredit:

#### Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken, die im Geschäftsbezirk belegen sind, nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätzen gewährt werden. Grundstücken steht das Wohnungseigentum oder Teileigentum (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 BGBl. I S. 175) gleich.

(2) Bei Rentenschulden gilt der jeweilige Ablösungswert als Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange die Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Inland zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuerschäden versichert sind. Wenn nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat (§ 107 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der Fassung des Art. I der Verordnung vom 28. Dezember 1942, RGBl. I S. 742).

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbau-recht vom 15. Januar 1919 (RGBl. I S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.

(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die im Geschäftsbezirk ihren Heimathafen, Heimatort bzw. Bauort haben (Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, RGBl. I S. 1499), nach den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätzen gewährt werden.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(7) In Darlehen gegen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden dürfen, nicht mehr als insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen angelegt werden. Die Gewährung solcher Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen unterliegt nicht den Beschränkungen nach Satz 1.

### § 15

#### Personalkredit:

#### Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen:

#### 1. Verpfändung

a) von Grundstücken.

Bei Bestellung von Grundschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 14 Absatz 1 bis 5 und des Abschnitts D der Beleihungsgrundsätze zu beachten.

b) von Wertpapieren:

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Wertpapiere, die an einer deutschen Börse gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes beliehen werden.

c) von Wechseln.

Wechsel, die den Voraussetzungen des nachfolgenden Absatzes 2 entsprechen,

sind bis zu 90 v. H. des Nominalwertes beliehenbar;

d) Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Inland befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zur Hälfte, marktgängige Handelswaren bis zu zwei Dritteln des Handelswertes beliehen werden. Der Handelswert soll von einem Sachverständigen festgestellt werden, sofern die Waren keinen öffentlich bekanntgemachten Börsen- oder Marktpreis haben.

Kredite gegen Sicherungsübereignung dürfen im Einzelfall 2 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten. Sie bedürfen bei Krediten über DM 5000,— eines einstimmigen Beschlusses der Direktion und bei Krediten über DM 80 000,— der Zustimmung des Kreditausschusses durch einstimmigen Beschluß. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 5% des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.

#### 2. Abtretung oder Verpfändung von Forderungen oder Rechten:

a) von Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 14 Absatz 1 bis 5 und des Abschnitts D der Beleihungsgrundsätze entsprechen;

b) von Guthaben bei deutschen öffentlichen Sparkassen;

c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei in Deutschland zugelassenen Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des Rückkaufwertes;

d) Forderungen gegen Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v. H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes;

e) Rechte aus einem das Eigentum vertretenden dinglich gesicherten Dauerwohnrecht (Teil II des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, BGBl. I S. 175) nach den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Richtlinien.

#### 3. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel:

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften, oder wechselmäßig verpflichtet sein, wobei die Mitglieder der Direktion sowie die Bediensteten der Sparkasse nicht als Verpflichtete auftreten dürfen. Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

(2) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Bundesgebiet zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind.

Die Wechsel müssen die Unterschrift von möglichst drei, mindestens zwei als zahlungsfähige bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Geldinstitute (§ 20) weitergegeben oder bei ihnen rediskontiert werden.

### § 16

#### Personalkredit:

#### Blankokredit

(1) Die Befugnis zur Bewilligung von Krediten ohne die in den §§ 14 und 15 genannten Sicherungen wird vom Verwaltungsrat in einer Geschäftsanweisung geregelt. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Kredite dürfen im Einzelfall 1 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Die Gesamthöhe der Kredite darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

2. Der Einzelkredit darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die Geschäftsguthaben der Genossen und die Reserven, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserve nicht übersteigen.

3. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit einer Frist von höchstens 6 Monaten kündbar sein.

Die Direktion hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, zu prüfen und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten.

### § 17

#### Personalkredit:

#### Höchstgrenze und örtliche Beschränkung

(1) Personalkredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Geschäftsbereich ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

(2) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 0,5 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden.

### § 18

#### Kredite an Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen und eine förmliche Schuldurkunde auszustellen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten im Sinne des Satzes 1 gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Darlehen 12½ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die die Sparkasse zu Gunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet. Die Gewährung von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen unterliegt nicht den Beschränkungen nach Satz 1.

#### 3. Andere Anlagen

### § 19

#### Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann nach den Richtlinien des Verwaltungsrats mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber erwerben.

### § 20

#### Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Mittel bei deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Girozentrale, ferner bei der Landeszentralbank oder bei Postscheckämtern anlegen. Ausnahmsweise können verfügbare Mit-

tel auch bei privaten Kreditinstituten angelegt werden, wenn dies der Verwaltungsrat zuläßt.

## § 21

## Anlage in Schatzwechseln und Privatkonten

Die Sparkasse kann verfügbare Mittel zum Ankauf-rediskontfähiger Schatzwechsel und solcher Wechsel verwenden, die als Privatkonten gehandelt werden.

## § 22

## Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

## § 23

## Beteiligungen

Die Beteiligung der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation ist zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

## 4. Liquidität

## § 24

## Flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Hier- von sollen mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve in bar oder in Guthaben bei Girozentralen oder bei Landeszentralbanken unterhalten werden.

(2) Als flüssige Werte gelten:

- a) Kassenbestand,
- b) Guthaben bei Girozentralen, bei Landeszentralbanken und auf Postscheckkonten (§ 20),
- c) Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten sowie bei privaten Kreditinstituten (§ 20),
- d) Handelswechsel (§ 15 Abs. 2) und Privatkonten (§ 21),
- e) Schatzwechsel (§ 21) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder,
- f) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Landeszentralbank oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zum Lombardverkehr zugelassen sind (§ 19),
- g) Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand.

## III. Sonstige Geschäfte

## § 25

## Dienstleistungsgeschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende Dienstleistungsgeschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung; die Bestimmung in Ziff. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;

4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Schecks, Wechseln und anderen Forderungen;
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;
7. Dienstleistungen für öffentliche Bau-spar-kassen;
8. Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Sonstige Dienstleistungsgeschäfte mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

## C. Verfassung und Verwaltung

## § 26

## Organe

Die Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. die Direktion.

## § 27

## Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus:

1. dem Hessischen Minister der Finanzen als Vorsitzendem,
2. einem Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen, der bei Behinderung des Vorsitzenden dessen Stellvertreter ist,
3. einem Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,
4. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten,
5. einem Vertreter des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr,
6. mindestens sechs und höchstens zehn im Geschäftsbereich ansässigen Persönlichkeiten,
7. Vertretern der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Sparkasse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Landesregierung ernannt. Sie sind nicht an Weisungen gebunden. Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 6 können Stellvertreter bestellt werden.

(3) Die Amtsdauer der in Abs. 1 Ziff. 6 genannten Personen beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer der in Abs. 1 Ziff. 7 genannten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 6 sollen besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und sie bei Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam zu unterstützen. Zu Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziff. 6 dürfen nicht ernannt werden:

1. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter des Gewährträgers oder der Sparkasse; die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Verwaltungsrat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt;
2. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermit-

teln. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat der zuständigen Girozentrale schließt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse nicht aus.

(5) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit den Mitgliedern der Direktion in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen, oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder Mitglied der Direktion, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(6) Dem Verwaltungsrat dürfen solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheiden.

(7) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziff. 6 können nach Richtlinien des Verwaltungsrats eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Eintritt der an ihre Stelle tretenden neuen Mitglieder im Amt.

(9) Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen um die Sparkasse verdiente Persönlichkeiten hinzuziehen; sie haben kein Stimmrecht.

## § 28

## Aufgaben des Verwaltungsrats und Rechte des Gewährträgers

(1) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung der Direktion, bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und erläßt die in § 16 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 und § 35 vorgesehenen Geschäftsanweisungen.

(2) Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

1. Grundsätzliche Fragen des Geschäftsverkehrs (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände);
  2. Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 5);
  3. Anstellung, Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten;
  4. Anstellung und Entlassung von Angestellten, die nicht der gesetzlichen Angestelltenversicherungspflicht unterliegen;
  5. Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Angestellten;
  6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  7. Aufnahme von langfristigen Darlehen (§ 12 Abs. 1);
  8. Entscheidung über Kreditanträge im Rahmen des § 29 Abs. 5;
  9. Erteilung von Vollmachten (§ 34 Abs. 1);
  10. Richtlinien für die Anlage in Wertpapieren (§ 19);
  11. Anlagen bei privaten Geldinstituten (§ 20);
  12. Vornahme von Prüfungen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann neben dem Kreditausschuß weitere Ausschüsse bilden und auf diese Ausschüsse seine Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

(4) Der Entscheidung des Gewährträgers bleiben vorbehalten:

1. Anstellung, Besoldung, Beförderung und Zuruhesetzung der Mitglieder der Direktion (§ 31 Abs. 1);
2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns, Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrats (§ 36).

## § 29

**Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch viermal im Jahre und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder oder die Direktion es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(2) Die Mitglieder der Direktion (§ 31) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen Kreditanträge, die vom Kreditausschuß an den Verwaltungsrat zur Beschlußfassung überwiesen werden (§ 30 Abs. 5), bei der Beratung Widerspruch, so bedürfen sie zur Genehmigung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, so darf der Kredit nur gewährt werden, wenn alle übrigen stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind auch dann von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die in Satz 1 geschilderten Voraussetzungen der Befangenheit hinsichtlich ihres Ehegatten oder solcher Personen gegeben sind, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Ebenso dürfen Mitglieder des Verwaltungsrates an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Berufsorganisation oder jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Gewährträgers der Sparkasse handelt. Ein Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 und 2 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzungen von Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 gegeben sind, so entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Wer nach Satz 1, 2 oder 3 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen. Für die Mitglieder der Direktion gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

(7) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Leitenden Direktor zu unterzeichnen ist; im Falle des Absatz 5 sind der Widerspruch unter Angabe des Namens des Widersprechenden und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung in die Niederschrift aufzunehmen. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

## § 30

**Kreditausschuß**

(1) Zur Bewilligung von Krediten wird ein Kreditausschuß gebildet.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem Stellvertreter, vier vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit widerruflich zu bestellenden Verwaltungsratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Direktion.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Leitende Direktor oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied der Direktion unverzüglich nach der Beschlußfassung Widerspruch, so muß der Antrag dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 Absatz 6 und 7 entsprechend.

(5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegen.

## § 31

**Direktion**

(1) Die Direktion besteht aus mehreren Mitgliedern, die nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Gewährträger bestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Beamte oder Angestellte der Sparkasse angestellt werden.

Für die Beförderung, Entlassung und Zuruhesetzung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Direktion hat die Rechtsstellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Direktion führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien und Geschäftsanweisungen. Zu den laufenden Geschäften gehört insbesondere die Entscheidung über Kreditanträge, soweit sie nicht dem Kreditausschuß oder dem Verwaltungsrat vorbehalten ist (§ 29 Abs. 5 und § 30), und die Anlegung des Sparkassenvermögens mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken (§ 28 Abs. 2 Ziff. 6).

Die Direktion hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(4) Die Mitglieder der Direktion dürfen nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sein, die im Wettbewerb mit der Spar-

kasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt.

(5) Gewinnbeteiligungen sind unzulässig.

(6) Der Leitende Direktor regelt die Geschäftsverteilung in der Direktion und führt bei den Beratungen der Direktion den Vorsitz.

(7) Dienstvorgesetzter der Direktionsmitglieder ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

## § 32

**Bedienstete der Sparkasse**

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter werden als Bedienstete der Sparkasse von der Direktion angestellt, befördert, entlassen und zur Ruhe gesetzt; in den Fällen des § 28 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 nach Einholung der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Die Bediensteten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der Geschäftsanweisungen zu beachten. Die Bestimmungen des § 31 Absatz 4 und 5 finden auf sie entsprechende Anwendung.

(3) Oberster Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Leitende Direktor.

Im übrigen regelt sich die Dienstaufsicht nach der Geschäftsanweisung.

## § 33

**Amtsverschwiegenheit**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion sowie die Bediensteten sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Geschäftsvorfälle der Sparkasse verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

## § 34

**Vertretung**

(1) Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, müssen die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Direktion oder eines Direktionsmitgliedes und eines von der Direktion hierzu bestellten Beamten oder Angestellten oder zweier von der Direktion hierzu bestellter Beamten oder Angestellten unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen. Dasselbe gilt unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird, für alle Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen und Sicherungsübereignungsverträge. Auf Wechseln, soweit es sich nicht um die Ausstellung oder Annahme eines Wechsels handelt, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 10 und 25 sowie bei Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3) genügen jedoch die Unterschriften von zwei von der Direktion bestellten Dienstkräften. Bei Einmann-Zweigstellen kann die Direktion den Verwalter ermächtigen, die in Satz 3 aufgeführten Urkunden und Schriftstücke allein rechtswirksam zu unterzeichnen. Im Spar-, Depositen-, Giro- und Kontokorrent- sowie Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit einer Unterschrift der in Satz 3 genannten Personen oder mit einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalerraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hingewiesen hat.

(2) Urkunden, die den im vorhergehenden Absatz aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse. Die von der Direktion ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sollen unter der Bezeichnung „Direktion der Nassauischen Sparkasse“, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 unter der Bezeichnung

„Nassauische Sparkasse“

geleistet werden.

(4) Namen und Unterschriften der nach Absatz 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Absatz 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bescheinigt.

### § 35

#### Prüfungen

Die Direktion ist für den gesamten Geschäftsbetrieb verantwortlich. Prüfungsaufgaben können unbeschadet der Verantwortung der Direktion auf die Innenrevision oder eine Revisions-Gesellschaft (Wirtschaftsprüfer) übertragen werden. Für die Innenrevision und die Vorlage der Prüfungsberichte an den Verwaltungsrat ist eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen.

### § 36

#### Rechnungslegung; Verwendung von Überschüssen

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat die Direktion dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Ver-

lustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden nach den bestehenden Vorschriften durch eine Revisions-Gesellschaft geprüft, die der Verwaltungsrat auswählt. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest und legt ihn mit dem Geschäftsbericht und dem Prüfungsbericht dem Gewährträger zur Genehmigung sowie zur Entlastung der Direktion und des Verwaltungsrates vor.

(3) Spätestens sechs Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist der Jahresabschluß durch Bekanntmachung gemäß § 39 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis darauf beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Sparkasse aushängt.

(4) Überschüsse sind:

1. der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v. H. der gesamten Einlagen beträgt;
2. je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v. H., aber nicht 10 v. H. der Gesamteinlagen übersteigt;
3. zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Ziffer 2 bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(5) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung des Gewährträgers den in Absatz 4 Ziffer 2 genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

### § 37

#### Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung der Nassauischen Sparkasse bedarf der Zustimmung der Landesregierung\* (s. Anmerkung).

(2) Jede Änderung ist für die Sparer nach Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntmachung verbindlich. In der Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

### § 38

#### Auflösung

(1) Hauptzweigstellen können nur durch Beschluß des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Auflösung der Sparkasse erfolgt durch Gesetz.

### § 39

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Sparkasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

### § 40

#### Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen; sie kann auch durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, veröffentlicht werden.

\* Anmerkung zu § 37 (1)

Vergl. Gesetz vom 26. April 1918 (GS. S. 48) Art. 82 der preuß. Verfassung, Gesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 477) Beschluß der hess. Landesregierung vom 30. Okt. 1945.

## NICHTAMTLICHER TEIL

## Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 23236 und 91134

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM -.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM -.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM -.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen; Amtlicher Teil mm-Freis für die 8gespaltene mm-Zelle DM -.60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM -.40. Nichtamtlicher Teil DM -.60 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Bail. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500